



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Jahresbericht

2014

Inhaltsübersicht

Einleitung	S. 1
I. Berufspolitische Themen	S. 5
1. Syndikusanwälte	S. 5
2. Elektronischer Rechtsverkehr	S. 10
3. Systemische Fortbildung	S. 12
4. Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung	S. 13
5. Erfahrungen mit der im August 2013 eingeführten Vergütungsziffer Nr. 1010 VV RVG	S. 15
6. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben	S. 16
7. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen	S. 19
8. Berufsrechtliche Rechtsprechung	S. 20
a) AGH NRW bestätigt Widerruf eines Fachanwaltstitels auch bei nur geringfügiger Unterschreitung der geforderten Fortbildungs- Zeitstunden	S. 20
b) Ausschluss von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung verstößt gegen die Berufsfreiheit	S. 21
c) Keine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung eines Empfangs- bekenntnisses bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt	S. 23
d) BGH leitet aus § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG eine Garantenstellung des Rechtsanwalts her	S. 25
e) Fachanwaltsbezeichnung lebt nach erneuter Zulassung zur Anwaltschaft wieder auf	S. 27
f) BGH verbietet anwaltliche Schockwerbung	S. 27
g) Berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe von Handakten	S. 29
9. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	S. 30
10. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung	S. 31
II. Das Tagesgeschäft der Kammer	S. 32
1. Ersatzwahlen zum Vorstand	S. 32
2. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf	S. 33

3. Sitzungen und Veranstaltungen	S. 35
a) Düsseldorfer Anwaltsessen	S. 35
b) Weitere wichtige Veranstaltungen	S. 36
c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer	S. 38
d) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder	S. 38
4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen	S. 39
a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen	S. 40
b) Häufig gestellte Fragen	S. 41
c) Aufsichtsangelegenheiten	S. 43
d) Schlichtungsverfahren	S. 46
e) Gebührenangelegenheiten	S. 48
f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB	S. 49
5. Fachanwaltsangelegenheiten	S. 50
a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte	S. 51
b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO	S. 52
c) Die Fortbildungspflicht für angehende Fachanwälte gemäß § 4 Abs. 2 FAO	S. 55
6. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994	S. 56
7. Das Q-Siegel der BRAK	S. 57
8. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet	S. 58
9. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare	S. 59
10. Die KammerMitteilungen	S. 61
11. Die Newsletter	S. 62
12. Der Internet-Auftritt	S. 62
a) Inhalt und Handhabung	S. 63
b) Der Suchservice	S. 63
c) Die Kanzlei- und Stellenbörse	S. 64
d) Die Pflichtverteidiger-Liste	S. 64
e) Die § 135 FamFG-Liste	S. 66
f) Der Podcast	S. 67
g) Intranet-Foren	S. 67
13. Öffentlichkeitsarbeit	S. 68
a) Pressekontakte	S. 68

b) Sonstiges	S. 69
14. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung	S. 70
a) Die universitäre Ausbildung	S. 71
b) Die Referendar-Ausbildung	S. 72
c) Referendarskripten der Rechtsanwaltskammer	S. 74
d) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA	S. 74
e) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina	S. 75
15. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten	S. 75
16. Die Kammergeschäftsstelle	S. 78

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in der Einleitung zum Jahresbericht 2013 hatte ich im Hinblick auf die Stichworte „Syndikusanwalt“ und „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ bereits prognostiziert, dass das Jahr 2014 zu einem spannenden und wichtigen für die Anwaltschaft werden wird. Diese – zugegebenermaßen nicht sonderlich gewagte Prognose – hat sich bewahrheitet.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3.4.2014 in drei Verfahren (B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R) ein Recht abhängig beschäftigter Rechtsanwälte auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI verneint. Diese Entscheidungen haben, wie nicht zuletzt die zahlreichen Veröffentlichungen zeigen, zu einem Aufschrei geführt. Sie sind für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen im Hinblick auf ihre Altersversorgung von erheblicher Bedeutung. Aber auch unser gesamter Berufsstand sollte die Bedeutung der Entscheidungen nicht unterschätzen. Es geht letztlich nicht nur um eine sozialrechtliche Frage, sondern um die Definition des Berufsbildes „Rechtsanwalt“ mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben können.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat sich intensiv mit der Thematik befasst. In mehreren Vorstandssitzungen wurden die Entscheidungen und deren Konsequenzen besprochen. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat auch die betroffenen Mitglieder in die Diskussion einbezogen. Nachdem die Entscheidungsgründe – endlich – im September vorlagen, wurden Syndikusanwälte zu einem „Runden

Tisch“ eingeladen. In einer offenen Diskussion wurden die Argumente ausgetauscht.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat sich nach Abwägung aller Argumente gegen eine Änderung des Berufsrechts zur Lösung des sozialrechtlichen Problems ausgesprochen. Vielmehr soll eine Lösung über das Sozialrecht erfolgen. Als zu groß werden die Gefahren gesehen, die sich aus einer Änderung des Berufsrechts für die gesamte Anwaltschaft ergeben können. Völlig unklar sind zum Beispiel die Konsequenzen für die anwaltliche Unabhängigkeit als zentrale Säulen des freien Berufs des Rechtsanwalts, wenn die Syndikusanwälte selbständigen oder bei einem anwaltlichen Arbeitgeber tätigen Rechtsanwälten völlig gleichgestellt werden. Wie ließe sich in diesem Fall – um nur zwei Beispiele zu nennen – noch das Fremdbesitzverbot oder das gerichtliche Vertretungsverbot für Syndikusanwälte aus § 46 BRAO verfassungsrechtlich rechtfertigen?

Angesichts der weitreichenden Folgen der derzeitigen Rechtslage – nicht nur für die Syndikusanwälte, sondern für die gesamte Anwaltschaft – ist das Für und Wider einer vollständigen oder auch nur annähernden Gleichstellung von Syndikusanwälten und niedergelassenen Anwälten sorgfältig untersucht, diskutiert und beleuchtet worden. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass jegliche Entscheidung erhebliche Vor-, aber auch Nachteile mit sich bringt.

Wer die Protokolle des Berufsrechtsausschusses der BRAK gelesen hat, weiß, dass bei der dortigen Diskussion nicht ein einziges Argument unbeachtet und ungewürdigt geblieben ist. Gleichwohl wurde das nach Jahren vorgelegte Ergebnis des Ausschusses praktisch einhellig von allen Rechtsanwaltskammern abgelehnt.

Aber auch auf den Jahreshauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer in Magdeburg und Köln sowie auf der Präsidentenkonferenz zuletzt in Berlin sprach sich die Mehrheit der Rechtsanwaltskammern gegen eine Änderung des Berufsrechts aus, was später dazu führte, dass das bekannte Argumentationspapier der drei Verbände in den Vorständen einiger Kammern erheblichen Ärger auslöste. „Finger weg vom Berufsrecht!“ war seinerzeit in Magdeburg die klare Botschaft an das Präsidium der BRAK und das Präsidium hat den damit verbundenen Auftrag zwischenzeitlich auch umgesetzt und einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des SGB VI vorgelegt. Inhaltliche Stellungnahmen zu diesem Papier liegen bis heute nicht vor. Es wird lediglich die – sicherlich nicht ganz fern liegende – Vermutung geäußert, dass eine Änderung des Sozialrechts jedenfalls derzeit an Frau Nahles und ihrem Ministerium scheitern wird.

Das vom BMJV vorgelegte Eckpunktepapier sieht hingegen recht weitreichende Änderungen zur Stellung von Syndikusanwälten und niedergelassenen Anwälten durch eine Änderung des Berufsrechts vor.

Die Diskussionen werden im Jahr 2015 (und sicherlich auch darüber hinaus) fortgesetzt werden. Nach der Präsentation des Eckpunktepapiers Mitte Januar 2015 wurde beschlossen, vor einer sofortigen Ablehnung das Papier nochmals sorgfältig zu überprüfen, obgleich die dort vorzufindende Lösung ausschließlich auf eine Änderung des Berufsrechts abzielt und von der Wirkung her sogar über die bereits abgelehnten Vorstellungen des Berufsrechtsausschusses der BRAK in ihrem damaligen Vorschlag hinausgeht.

Bei Abfassung dieses Berichts stand noch nicht fest, wie sich die Bundesrechtsanwaltskammer endgültig positionieren wird. Mitte Januar erhielt der Berufsrechtsausschuss jedenfalls den Auftrag, sich am

6.2.2015 mit dem Papier eingehend zu beschäftigen, damit am 27.2.2015 auf einer weiteren Präsidentenkonferenz die Beratungen fortgeführt werden können.

Dass die Anwaltschaft neuen Herausforderungen gewachsen ist, zeigt die Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Nach umfangreichen Vorarbeiten hat die BRAK im Herbst des vergangenen Jahres das Vergabeverfahren abgeschlossen und den Auftrag zur Entwicklung des beA-Systems an die Münchner Firma Atos IT Solutions and Services GmbH vergeben. Damit sind die Weichen gestellt, dass am 1.1.2016 gemäß der gesetzlichen Vorgabe die neue Kommunikationsplattform allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung steht. Neben einer konstruktiven, wenn nötig aber auch kritischen Begleitung des Prozesses leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch die im April 2014 mit einer erfreulichen Mehrheit eingeführte Sonderumlage ihren Anteil zum Gelingen des Projektes.

Die beiden hier genannten und viele weitere wichtige berufspolitischen Themen werden auch das Jahr 2015 zu einem spannenden und wichtigen für die Anwaltschaft machen. Ich bitte Sie deshalb, sich – zumindest durch die Teilnahme an der jährlichen Kammerversammlung – aktiv an der Gestaltung der Zukunft unseres Berufsstandes zu beteiligen.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

1. Syndikusanwälte

Gleich zu Beginn meines Berichtes muss ich nochmals auf die Entscheidungen des 5. Senats des Bundessozialgerichtes zurückkommen. Auf die Wiedergabe der umfangreichen Entscheidungsgründe möchte ich an dieser Stelle verzichten und auf die ausführliche Darstellung in Heft 4/2014 der KammerMitteilungen ab S. 377 verweisen.

Unmittelbar nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe erreichten mich viele Briefe von Syndikusanwälten, die nachvollziehbar und erwartungsgemäß um Unterstützung ihres Anliegens durch ihre Rechtsanwaltskammer baten.

Die Flut von Briefen riss auch nach dem bereits erwähnten Runden Tisch nicht ab. Wenngleich es – erkennbar und auch hier sehr nachvollziehbar – in erster Linie um die Versorgungsproblematik in diesen Schreiben geht, so wird auch immer wieder der schon beim Runden Tisch erkennbare Wunsch geäußert, über das Berufsrecht eine Gleichstellung von Syndikusanwälten und niedergelassenen Anwälten herbeizuführen.

In vielen Schreiben wird von einem völlig veränderten Berufsbild der Anwaltschaft gesprochen, dem die geltende Berufsordnung nicht gerecht werde.

In der Praxis arbeiteten Syndikusanwälte, jedenfalls soweit sie als Justiziarer tätig sind, wie die niedergelassenen Anwälte und oftmals sei

man, so eine wiederholte Behauptung, möglicherweise unabhängiger vom Arbeitgeber als der niedergelassene angestellte Rechtsanwalt vom Mandanten und seinem eigenen anwaltlichen Arbeitgeber.

Genau dieser Betrachtung treten aber viele Vorstände der Rechtsanwaltskammern entschieden entgegen und vom Präsidenten einer süddeutschen Kammer war zu hören, dass das Eckpunktepapier mit seinen berufspolitischen Überlegungen geradezu Entsetzen im dortigen Vorstand ausgelöst habe.

Unabhängig von vielen von mir individuell verfassten Antworten an die Syndikusanwälte, von denen ich kontaktiert wurde, habe ich im Januar 2015 die damalige aktuelle Situation in einem Rundschreiben zusammengefasst, das ich hier – dies sei mir erlaubt – zitieren möchte, damit alle Interessenten ein Bild von der aktuellen Situation und der Haltung des hiesigen Kammervorstandes bekommen können:

„Bis heute ringen DAV, BRAK und der Verband der Unternehmensjuristen um eine Lösung, die das Bild von der viel beschworenen Einheit der Anwaltschaft wiederherstellen soll.

Während der DAV eine Gleichstellung aller Anwälte über eine Änderung des Berufsrechts glaubt herstellen zu können, ohne das gerichtliche Vertretungsgebot zu gefährden, zögern die BRAK bzw. die Regionalkammern, sich mit ungewissem Ausgang an der Quadratur des Kreises zu versuchen.

Ob es tatsächlich möglich ist, Beratung und Vertretung ihrer Arbeitgeber den Syndikusanwälten im außergerichtlichen Bereich zu ermöglichen, sie von den Gerichten aber weiterhin fernzuhalten, darf wohl eher bezweifelt werden. Und ob die Lösung darin bestehen kann, wie teilweise auch

verlautet, den Syndikusanwälten die gerichtliche Vertretung der Arbeitgeber nur dort zuzugestehen, wo anwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben worden ist, wirft wohl ebenso weitere Fragen auf wie die Idee, es den Syndikusanwälten jedenfalls zu untersagen, nach RVG abzurechnen bzw. RVG-Abrechnungen nach gewonnenem Prozess in den Kostenausgleich oder die Kostenerstattung einzustellen.

Uneinheitlich sind auch die Ansichten zu dem vom BMJV vorgelegten Eckpunktepapier. Während dem BUJ und dem DAV die Vorschläge des Ministeriums hinsichtlich der Gleichstellung aller Anwälte nicht weit genug gehen, insbesondere was die anwaltlichen Privilegien angeht, steht die Bundesrechtsanwaltskammer dem Papier jedenfalls derzeit noch eher kritisch gegenüber und anlässlich des Parlamentarischen Abends der Bundesrechtsanwaltskammer wurde dem Minister dies auch so übermittelt.

In einer Art Dreisatzbeurteilung hat sich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer am 15.1.2015 in Berlin gegenüber dem Minister und seinen Mitarbeitern sinngemäß wie folgt geäußert:

1. In der Anwaltschaft besteht Einigkeit, dass die durch die Urteile des Bundessozialgerichts ausgelöste Problematik einer umfassenden und insbesondere schnellen Lösung bedarf, da die Folgen für die Betroffenen völlig inakzeptabel sind.
2. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht es grundsätzlich problematisch an, ein Problem, das im Sozialrecht aufgetaucht ist, im Berufsrecht, noch dazu unter dem Druck der Entscheidungen des BSG zu lösen, da jegliche Änderung der Berufsordnung hinsichtlich weitreichender Folgen wohl bedacht sein muss.

3. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Initiative des Ministeriums, erkennt im Eckpunktepapier aber mehr offene Fragen als Antworten.

Insbesondere gelte es der Gefahr zu begegnen, dass durch die im Eckpunktepapier vorgesehenen doch recht weitreichenden Änderungen zur Stellung von Syndikusanwälten und niedergelassenen Anwälten das derzeit in Deutschland noch geltende Verbot des Fremdbesitzes gefährdet werden könne.

Im Übrigen liege ja auch ein Gesetzesvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zu einer Änderung im Sozialrecht seit Anfang Dezember 2014 vor, zu dem sich die Politik bis heute noch nicht geäußert habe. Insoweit erwarte man, dass auch dieser Vorschlag in die Überlegungen mit einbezogen wird.

Die Aussage des Präsidenten der BRAK war das Ergebnis einer ausgiebigen Diskussion in der Präsidentenkonferenz, in der im Hinblick auf den Parlamentarischen Abend am selben Tage ein abschließender Beschluss gerade nicht gefasst werden sollte.

Der Präsidentenkonferenz war die Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vorausgegangen, in der ebenfalls über einen Zeitraum von knapp vier Stunden das gerade erst bekannt gewordene Eckpunktepapier erörtert wurde.

Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf herrscht Übereinstimmung darüber, dass die Syndikusanwälte selbstverständlich zur Anwaltschaft gehören und dass es im ureigenen Interesse der Rechtsanwaltskammer ist, dass diese ihre Zulassung beibehalten und Mitglied der Kammer bleiben, was nicht nur aus Solidaritätsgründen, aus

berufspolitischen Gründen und nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen (in Düsseldorf besteht die Anwaltschaft zu 30% aus Syndikusanwälten) auf der Hand liegt, sondern gerade eine Zersplitterung der Anwaltschaft von niemandem gewünscht werden kann.

Das elementare Interesse der Kammern an den Syndikusanwälten darf aber nicht außer Acht lassen, dass eine völlige Gleichstellung oder auch nur eine erhebliche Gleichstellung der Syndikusanwälte mit den niedergelassenen Anwälten die sehr konkrete Gefahr heraufbeschwört, dass das Verbot des Fremdbesitzes ebenso wenig auf Sicht aufrecht erhalten bleiben könnte wie das gerichtliche Vertretungsverbot.

Mit welcher Begründung will man Investitionen in Anwaltskanzleien in Zukunft untersagen, wenn die Tätigkeit von Unternehmensjuristen beim nichtanwaltlichen Unternehmen der anwaltlichen Tätigkeit völlig gleichgestellt wird? Wer sollte Rechtsschutzversicherer dann an der Umsetzung ihres offen und oft geäußerten Wunsches hindern, Anwaltskanzleien (wie beispielsweise in London bereits geschehen) aufzukaufen oder sich hieran zu beteiligen?

Und dass das gerichtliche Vertretungsverbot einer verfassungsrechtlichen Prüfung bei Syndikusanwälten kaum standhalten würde – schon gar nicht mit der im Eckpunktepapier vorzufindenden Begründung – liegt für die meisten Juristen eigentlich auf der Hand.

Mehrheitlich befürchtet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bei einer Umsetzung des Eckpunktepapiers eine Verwässerung des anwaltlichen Berufsbildes mit der letztendlichen Konsequenz, dass einheitlich in Zukunft nicht mehr von Anwälten, sondern von juristischen Beratungspersonen gesprochen werden könnte, ein

Begriff, den der Gesetzgeber übrigens bereits im Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfegesetz etabliert hat.“

Das Zitat gibt die aktuelle Situation zum Zeitpunkt der Abfassung meines Berichts wieder. Weitere Erkenntnisse sind nach der Präsidentenkonferenz am 27.2.2015 zu erwarten und auch die Diskussion in unserem Kammervorstand ist noch nicht zu Ende.

In der Kammerversammlung am 22.4.2015 werde ich zu diesem Berichtspunkt sicherlich noch Ergänzendes vortragen können.

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Bereits in den einleitenden Worten zu diesem Jahresbericht habe ich darauf hingewiesen, dass die Münchner Firma Atos IT Solutions and Services GmbH mit der Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beauftragt wurde.

In einer Presseerklärung der BRAK vom 7.10.2014 heißt es offiziell:

„Die BRAK hat nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens die Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH mit der technischen Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beA beauftragt. ...

Das beA wird ab 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen und entsprechend dem Ausbauzustand in den einzelnen Bundesländern bis spätestens 2020 flächendeckend zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genutzt werden können.

„Bei der technischen Entwicklung des beA hat für uns die Informationssicherheit oberste Priorität“, erläutert Axel C. Filges eines der Auswahlkriterien. „Wir haben daher vertraglich sichergestellt, dass das System so konfiguriert wird, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Auch die BRAK als Betreiber des Postfaches wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen.“

Das System muss, so fordert es die BRAK von dem beauftragten Unternehmen, den anwaltlichen Arbeitsalltag abbilden, insbesondere die in den Kanzleien gelebte Struktur der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Mitarbeitern. Jeder Rechtsanwalt wird für sein Postfach personenbezogen verschiedene Zugriffsberechtigungen vergeben können. Außerdem wird das System seine Integration in vorhandene Kanzleisoftware ermöglichen. Ihren Herstellern wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, hierfür eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Bis Ende des Jahres wird Atos das Umsetzungsfeinkonzept für die Entwicklung des beA erarbeiten. Wenig später werden auch erste Entwürfe für eine Benutzeroberfläche vorliegen, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität vermitteln. Ab dem späten Frühjahr führt die BRAK Tests für das beA durch, um sicherzustellen, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereitsteht.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat außerdem eine Werbeagentur beauftragt, die die BRAK und die regionalen Kammern dabei unterstützen soll, die deutsche Anwaltschaft von der Notwendigkeit einer Mitwirkung am beA-System zu überzeugen. Der Unterzeichner und einige weitere Kammervertreter hatten dies abgelehnt und vertraten die Auffassung, hierzu seien die Kammern selbst in der Lage, da es sich um die Erfüllung

einer gesetzlichen Aufgabe handele. Die Mehrheit der Kammerrepräsentanten und das BRAK-Präsidium haben sich allerdings für die Einschaltung der PR-Agentur ausgesprochen.

3. Systemische Fortbildung

Ein Thema, welches berufspolitisch schon lange diskutiert wird, ist die Einführung einer systemischen Fortbildung zur Qualitätssicherung der anwaltlichen Dienstleistung. Auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat sich in der Vergangenheit bereits mit dem Thema befasst. Unter anderen widmete sich der Gastvortrag in der Kammerversammlung des Jahres 2013 von *RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer* diesem Thema (vgl. KammerMitteilungen 3/2013, S. 257 ff.).

Die Satzungsversammlung hat im vergangenen Jahr das BMJV gebeten, der Satzungsversammlung die Kompetenz zu verleihen, die allgemeine Fortbildungspflicht neu zu gestalten, hin bis zu etwaigen Sanktionen (Stichwort „Systemische Fortbildung“).

Die entsprechende Resolution der Satzungsversammlung lautet wie folgt:

„Die Satzungsversammlung bittet den Gesetzgeber, der Satzungsversammlung Kompetenz zu geben, das Nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung nach § 43a Abs. 6 BRAO zu regeln und zu diesem Zweck in § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO einen neuen Buchstaben g) ‚Fortbildungspflicht‘ einzufügen, wodurch der bisherige Buchstabe g) zu h) wird.“

Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage wäre der erste Schritt auf dem Weg zu einer systemischen Fortbildungspflicht.

4. Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Nach langem und zähem Ringen tritt zum 1.8.2015 die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung nebst Ausbildungsrahmenplan in Kraft. Von den Änderungen werden die ab dem 1.8.2015 geschlossenen Ausbildungsverträgen und damit erstmals die Abschlussprüfungen im Sommer 2017 betroffen sein. Bei schon vor dem 1.8.2015 geschlossenen Ausbildungsverträgen kann die Geltung der neuen Verordnung zwischen den Vertragsparteien vereinbarten werden, wenn noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Die neue Ausbildungsverordnung legt ein größeres Augenmerk auf die Mandanten- und Beteiligtenbetreuung. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Vermittlung von sog. berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten bei der Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, insbesondere die Kommunikation, die serviceorientierte Betreuung sowie das Konferenz- und Besprechungsmanagement (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 ReNoPat-AusbV n.F.). Neu ist auch die Vermittlung der fachbezogenen Anwendung der englischen Sprache (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c), die Vermittlung von Fertigkeiten bezüglich des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 lit. g) sowie die Vermittlung von Grundzügen des Wirtschafts- und Europarechts (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1 lit. b).

Die Zwischenprüfung soll nach der neuen Verordnung in den Prüfungsbereichen Kommunikation und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung stattfinden. Das Prüfungsgebiet Wirtschafts- und Sozialkunde entfällt.

Bei der Abschlussprüfung wurden die alten Prüfungsfächer Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde, Rechnungswesen, fachbezogene Informationsverarbeitung sowie Zivilprozessrecht und

Rechtsanwaltsvergütungsrecht durch die neuen Prüfungsbereiche Geschäfts- und Leistungsprozesse, Mandantenbetreuung, Rechtsanwendung, Vergütung und Kosten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde ersetzt. Neu ist im Prüfungsbereich „Mandantenbetreuung“ ein fallbezogenes 15-minütiges Fachgespräch, in dem die Anwendung der englischen Sprache zu berücksichtigen ist (§ 7 Abs. 4 Ziff. 3 bis 5). Das Fachgespräch fließt mit 15% in die Gesamtnote ein. Im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ soll ebenfalls unter Berücksichtigung der fachbezogenen Anwendung der englischen Sprache der Prüfling fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten (§ 7 Abs. 5 Ziff. 2 bis 4). Insgesamt stehen für die schriftliche Abschlussprüfung 360 Minuten Prüfungszeit zur Verfügung.

Entsprechend der Änderungen im Verordnungstext wurde auch der Ausbildungsrahmenplan angepasst.

Die neue Ausbildungsverordnung ist moderner und strukturierter. Dabei stehen zunehmend die Mandantenbetreuung und die damit einhergehende Dienstleistung des Anwalts sowie die Herausforderungen, die die Internationalisierung und Digitalisierung des Berufs mit sich bringen, im Vordergrund.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird im Frühjahr 2015 eine novellierte Prüfungsordnung für die Rechtsanwaltskammer beschließen, die dann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in einer nachfolgenden Sitzung zu erlassen hat.

5. Erfahrungen mit der im August 2013 eingeführten Vergütungsziffer Nr. 1010 VV RVG

Mit dem am 1.8.2013 in Kraft getretenen 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber für umfangreiche Beweisaufnahmen eine zusätzliche 0,3-Gebühr eingeführt. Voraussetzung für das Entstehen dieser Gebühr sind mindestens drei umfangreiche Beweisaufnahmetermine, in denen Zeugen oder Sachverständige gehört werden.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat eine Umfrage durchgeführt (Sondernewsletter 03/2014 vom 12.8.2014), um Erfahrungsberichte zu der neu eingeführten Gebührensatzung zu erhalten. Insbesondere galt es herauszufinden, ob die Vorschrift in der Praxis weitgehend leerläuft, was erste Berichte aus dem Kollegenkreis vermuten ließen.

Trotz der geringen Anzahl von 51 Rückmeldungen lassen sich aus der Umfrage eindeutige Schlüsse ziehen:

Nur drei Kollegen gaben an, die Vergütungsziffer überhaupt schon einmal abgerechnet zu haben. Wobei einer dieser Kollegen die Gebühr nur einmal berechnet hat. Die übrigen 48 Befragten haben die neue Gebühr noch nicht abgerechnet. Ferner wurde angeführt, dass es auch vor Einführung der Gebühr kaum Fälle gegeben habe, die die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen würden.

Die Mehrheit der Befragten beklagte sich, dass es aus verschiedenen Gründen erst gar nicht zu den drei erforderlichen Beweisaufnahmetermine komme. Entweder terminierten die Gerichte höchstens zwei Beweisaufnahmetermine oder von Seiten der anderen

Prozessbeteiligten sei eine so große Anzahl von Beweisaufnahmen nicht gewünscht. Einzelne, lange Beweisaufnahmen seien dagegen eher üblich.

Weiter wurde der Wortlaut der Gebührenziffer („besonders umfangreiche“ Beweisaufnahmen) als zu unbestimmt angesehen. Dies würde zu einer uneinheitlichen Handhabung der Vorschrift führen.

Bei der Frage nach Verbesserungsvorschlägen waren sich die Kollegen uneins. Ein Teil der Befragten sprach sich für die Herabsetzung der Anzahl der Beweisaufnahmetermine von drei auf zwei aus. Ein anderer Teil der Kollegen schlug vor, statt auf die Anzahl der Beweisaufnahmen auf die Dauer der Beweisaufnahmetermine abzustellen, da eine Regelung unter Berücksichtigung der Dauer der Beweisaufnahmetermine „gerechter“ sei. Eine dritte Ansicht sprach sich für die Wiedereinführung der „alten“ Beweisaufnahmegebühr der BRAGO aus.

Aus der Umfrage lässt sich schließen, dass die Vergütungsziffer Nr. 1010 VV RVG tatsächlich weitestgehend leerläuft und eine Neufassung dieser Regelung ins Auge zu fassen ist. Allerdings ist mit gravierenden Veränderungen des RVG, wie sie bei Nr. 1010 VV sicherlich dringend erforderlich wären, in nächster Zeit nicht zu rechnen.

6. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2014 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- der Vorschlag der EU-Kommission für eine Überarbeitung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und des Europäischen Mahnverfahrens,

- der Entwurf des Deutschen Anwaltvereins zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag §§ 211, 212, 213 StGB,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung,
- der Entwurf einer Verordnung des BMJV über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr,
- der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union,
- der Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Internet,
- der Referentenentwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen,
- das Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance,

- der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014),
- der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages,
- der Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht) pp.,
- der Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
- der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts,
- der Referentenentwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen,
- der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
- der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung pp.,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

und

- der Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften.

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der Bundesrechtsrechtsanwaltskammer, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

7. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 wurde bereits über erfreuliche Erfolge berichtet, die die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Hamm, Köln und Düsseldorf zum Streitthema Rationalisierungsabkommen bzw. Kooperationsverträge im intensiven Gespräch mit der Rechtsschutzversicherungsbranche erzielen konnten.

Nunmehr hat nach der HUK-Coburg und der ARAG auch die ÖRAG bei den Vergütungsmodalitäten die berufsrechtlichen Bedenken berücksichtigt.

Mit ihren Partneranwälten rechnet die ÖRAG zukünftig grundsätzlich auf der Grundlage des RVG ab. Sie bieten allerdings bei einer Beschränkung auf Vergütungspauschalen Erleichterungsmöglichkeiten für die Darstellung und Rechtfertigung von Rahmengebühren an.

Der Rechtsanwalt hat es – wie im Gesetz vorgesehen – im Einzelfall somit selbst in der Hand, seine Gebühr nach billigem Ermessen zu bestimmen

oder sich mit einer Pauschale zu bescheiden. Die Vergütung wird nicht mehr vom Rechtsschutzversicherer vorgegeben.

Da die neue Regelung nur für Partneranwälte der ÖRAG gilt, sollten alle anderen Rechtsanwälte im Zweifel ihre abgerechneten Rahmengebühren in einem Begleitschreiben unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien von § 14 RVG erläutern. Erfahrungsgemäß verhilft dies bei allen Rechtsschutzversicherungen zu einer reibungsloseren Abrechnung.

8. Berufsrechtliche Rechtsprechung

An dieser Stelle möchte ich auch über einige wichtige gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2014 berichten.

a) AGH NRW bestätigt Widerruf eines Fachanwaltstitels auch bei nur geringfügiger Unterschreitung der geforderten Fortbildungs-Zeitstunden

In einem Urteil vom 13.1.2014 hat der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (1 AGH 26/13) festgestellt, dass – im Falle des Hinzutretens weiterer Umstände – auch eine nur geringfügige Unterschreitung der in § 15 FAO festgelegten Mindestfortbildung den Widerruf einer Fachanwaltsbezeichnung rechtfertigen kann.

Die zuständige Rechtsanwaltskammer Hamm habe das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Sie habe das mildere Mittel der Rüge als ungeeignet angesehen. Die Begründung, dass der Kläger trotz zweifacher Nachfristsetzung immer noch keinen vollständigen Fortbildungsnachweis erbracht habe, sei nicht zu beanstanden. Nach einer Entscheidung des BGH in NJW 2001, 1945 sei im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere etwaiges (Un-)Verschulden bei der Verletzung der

Fortbildungspflicht zu berücksichtigen. Das Verschulden des Klägers entfalle nicht, weil er nach eigenem Vortrag aufgrund einer Erkrankung an der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gehindert gewesen sei. Wer ohne entschuldigenden Grund die Fortbildungspflicht für das laufende Kalenderjahr verletze und damit das Risiko eingehe, dass auch bei etwaigen Nachholterminen im Folgejahr noch etwas dazwischen kommen könne, handele zumindest fahrlässig.

Schließlich sei der Widerruf auch nicht unangemessen. Der Kläger habe bis zum Widerruf mehr als ein Drittel seiner Fortbildungsverpflichtung (3,5 Zeitstunden) immer noch nicht erfüllt gehabt, obwohl er inzwischen schon fünf Monate im neuen „Fortbildungsjahr“ gewesen sei und der Nachweis seiner Fortbildungspflicht mehrfach unter Hinweis auf die Folgen angemahnt worden sei.

b) Ausschluss von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung verstößt gegen die Berufsfreiheit

Durch Beschluss vom 14.1.2014 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12) die Mehrheitserfordernisse in § 59e Abs. 2 S. 1 und § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO sowie in den parallelen Vorschriften der Patentanwaltsordnung für verfassungswidrig erklärt.

Die Hauptgeschäftsführerin *Dr. Offermann-Burckart* hat in den KammerMitteilungen 1/2014 S. 62 ff. folgendes über die Entscheidung berichtet:

„§ 59e Abs. 2 S. 1 BRAO bestimmt, dass in einer Anwalts-GmbH die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss. Und § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO sieht flankierend vor, dass

die Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen. In der Patentanwaltsordnung finden sich reziproke Vorschriften, die die gleichen Erfordernisse für Patentanwälte festschreiben. [...]

Das Bundesverfassungsgericht stellt als legitime Zwecke der im Ergebnis für verfassungswidrig erklärten Vorschriften 1. den Schutz der Unabhängigkeit von Rechtsanwälten und von Patentanwälten sowie den Schutz der Unabhängigkeit der die einzelnen Berufsträger beschäftigenden Berufsausübungsgesellschaften, 2. die Sicherung der berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen und 3. die Verhinderung von Entscheidungen und Maßnahmen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften, die dem jeweiligen Berufsrecht widersprechen, nicht jedoch einen Schutz vor Irreführung fest.

Allerdings seien die §§ 59e Abs. 2 S. 1, 59f Abs. 1 S. 1, 59g Abs. 1 S. 2 BRAO und 52e Abs. 2 S. 1, 52f Abs. 1 S. 1 PAO nicht erforderlich, um die festgestellten legitimen Zwecke zu erreichen. [...]

Die anwaltliche und die patentanwaltliche Unabhängigkeit seien bereits durch gesetzlich geregelte Berufspflichten der Rechts- und Patentanwälte (nämlich durch § 43a Abs. 1 BRAO und § 39a Abs. 1 PAO) sichergestellt. [...]

Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten schaffe keine spezifischen Gefährdungen, die hier weitere Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnten. [...]

Zur Sicherung der rechtsanwaltlichen bzw. patentanwaltlichen Qualifikationsanforderungen genüge bereits der für beide

Berufsausübungsgesellschaften geltende umfassende Berufsträgervorbehalt. [...]

Aufgrund des umfassend geltenden Berufsträgervorbehalts sei sichergestellt, dass auch in interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften, also bei Beteiligung verschiedener sozietätsfähiger Berufe, sämtliche rechtsbesorgende Dienstleistungen stets nur von Berufsträgern erbracht werden dürften, die in ihrer Person die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit erfüllten. [...]

Und auch für den Schutz vor berufsrechtswidrigem Handeln seien die angegriffenen Vorschriften nicht erforderlich. Würde den Angehörigen der im konkreten Fall gesellschaftsprägenden Berufsgruppe mit den angegriffenen Regelungen der maßgebliche Einfluss vorbehalten, so könne es ihnen zwar aufgrund ihrer Leitungsmacht möglich sein, Verstöße gegen das maßgebliche Berufsrecht durch die anderen Berufsgruppen zu verhindern. Hier sei aber eine persönliche Bindung sämtlicher Berufsträger an das für die Gesellschaft maßgebliche Berufsrecht das mildere Mittel.“

c) Keine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung eines Empfangsbekennnisses bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Das Anwaltsgericht Düsseldorf hat eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt verneint (AnwG Düsseldorf, Urteil vom 17.3.2014, 3 EV 546/12). Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem ein Rechtsanwalt in einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren die Zustellung der vollstreckbaren Urteilsausfertigung durch den gegnerischen Kollegen von Anwalt zu Anwalt nicht durch Empfangsbekennnis bestätigt hat.

In einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren muss bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien ein Urteil binnen Monatsfrist seit Verkündung von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, um dem Gläubiger die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung zu geben. In dem vom Anwaltsgericht zu beurteilenden Fall konnte durch die unterlassene Empfangsbestätigung die Frist nicht gewahrt werden. Der Titel musste ausgehändigt und die Kosten durch den Gläubiger getragen werden.

Nach § 14 BORA hat ein Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Der Wortlaut der Norm lässt offen, ob nur Zustellungen von Gerichten und Behörden oder auch Zustellungen von Anwalt zu Anwalt geregelt werden sollen.

Das Anwaltsgericht Düsseldorf hält § 14 BORA ausschließlich bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden für einschlägig und nicht bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. Eine andere Annahme sei nicht mit der Satzungskompetenz des § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO vereinbar. § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO regelt, dass die Satzungsversammlung lediglich die besonderen Berufspflichten bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden festlegen darf. Nach dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes legte das Anwaltsgericht § 14 BORA restriktiv aus.

In einem „Hinweis“ ging das Anwaltsgericht Düsseldorf sogar davon aus, dass der Rechtsanwalt mit der Mitwirkung bei der Zustellung pflichtwidrig i.S.d. § 356 StGB gehandelt hätte.

Die Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf wurde durch den Anwaltsgerichtshof Hamm bestätigt (Urteil vom 7.11.2014, 2 AGH 9/14), ist aber noch nicht rechtskräftig. Die zugelassene Revision wurde zwischenzeitlich von der Generalstaatsanwaltschaft eingelegt.

d) BGH leitet aus § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG eine Garantenstellung des Rechtsanwalts her

In einem bemerkenswerten Urteil vom 25.9.2014 (4 StR 586/13) stellt der BGH fest, § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG begründe kraft Gesetzes eine Garantenstellung des Rechtsanwalts, der vor Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung seinen Mandanten über die voraussichtliche gesetzliche Vergütung aufzuklären habe.

In ihrem Newsletter 6/2014 vom 17.12.2015 hat die Rechtsanwaltskammer über diese Entscheidung folgendes berichtet:

„Die Anklage hatte einem ehemaligen Rechtsanwalt zur Last gelegt, sich wegen Betrugs in drei Fällen gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 u. 2 Nr. 2 StGB, davon einmal in Tateinheit mit Wucher nach § 291 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB, strafbar gemacht zu haben. Er habe als Rechtsanwalt, kurz bevor der Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wirksam geworden sei, die Vertretung eines Mandanten in einer Erbschaftsangelegenheit übernommen. Mit diesem Mandanten, der unter einer Minderbegabung leide, habe er eine nicht den Vorgaben des Gesetzes entsprechende Honorarvereinbarung geschlossen, auf die sein in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen unerfahrener Mandant nach dem Erlöschen der Anwaltszulassung insgesamt über 80.000 Euro gezahlt habe. Danach habe der Angeklagte auf der Grundlage schriftlicher Darlehensverträge von dem Mandanten 60.000 Euro und 128.000 Euro erhalten, welche er nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist vorgefasster Absicht entsprechend nicht zurückgezahlt habe.

Eine Straftat des Wuchers verneint der BGH – wie die Vorinstanz. Anders als die Vorinstanz hält der 4. Strafsenat allerdings eine Strafbarkeit wegen Betrugs durch Unterlassen für gegeben. Der angeklagte ehemalige

Rechtsanwalt sei verpflichtet gewesen, den Mandanten über die im RVG als Regel vorgesehene Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren und Auslagen aufzuklären. Diese Garantenstellung folge aus Gesetz, nämlich aus der Regelung in § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars i.S. von § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO, um die es vorliegend gehe, müsse u.a. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung enthalten. Das bedeute, dass der Rechtsanwalt unter Zugrundelegung des Gegenstandswerts die sich voraussichtlich aus dem Vergütungsverzeichnis ergebenden Gebühren sowie seine Auslagen zu berechnen habe. Diese Verpflichtung habe der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt gerade zum Schutz des Mandanten auferlegt. Damit habe der Gesetzgeber an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit eines generellen Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare angeknüpft, in der das Gericht den ‚Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze‘ hervorgehoben und auf die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt sowie auf die sich hieraus ergebenden Gefahren für die wirtschaftlichen Interessen des Rechtsuchenden hingewiesen habe. Um dem Mandanten zu verdeutlichen, dass der Verzicht des Anwalts auf eine Vergütung im Misserfallsfall mit der Verpflichtung zur Zahlung eines – ggf. hohen – Zuschlags im Erfolgsfall verbunden sei, sehe § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG u.a. die Angabe der voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung vor. Demnach sei es gerechtfertigt, aus dieser Aufklärungs- und Informationspflicht des Anwalts eine Garantenstellung kraft Gesetzes i.S. des § 13 Abs. 1 StGB zu entnehmen.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 4b RVG, der lediglich eine Sonderregelung für die zivilrechtlichen Folgen treffe, wenn eine Erfolgshonorarvereinbarung u.a. gegen § 4a Abs. 1 u. 2 RVG verstoße.

Eine Einschränkung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit könne hieraus nicht hergeleitet werden.“

e) Fachanwaltsbezeichnung lebt nach erneuter Zulassung zur Anwaltschaft wieder auf

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 22.10.2014 festgestellt, dass ein Fachanwalt, der vorübergehend auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, einer (früheren) Fachanwaltsbezeichnung nicht verlustig geht, sondern – zwischenzeitliche Fortbildung vorausgesetzt – den Titel nach erneuter Zulassung wieder führen darf. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und die anderen Kammern hatten dies bislang verneint.

Im maßgeblichen Gesetzes- und Satzungsrecht finde sich, so das Bundesverfassungsgericht, keine ausdrückliche Regelung, dass die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf mit der Folge erlösche, nach Wiedenzulassung die Fachanwaltsbezeichnung gemäß der allgemeinen Regeln erneut erwerben zu müsse. Der parlamentarische Gesetzgeber und der Satzungsgeber hätten auf die Schaffung von Vorschriften verzichtet, die den Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung an eine praktische Tätigkeit neben der in § 15 FAO normierten theoretischen Fortbildungsverpflichtung knüpften.

f) BGH verbietet anwaltliche Schockwerbung

In einem Urteil vom 27.10.2014 (AnwZ [Brfg] 67/13) hat der Senat des Bundesgerichtshofs festgestellt, dass ein Rechtsanwalt keine „Schockwerbung“, wie sie der gewerblichen Wirtschaft gestattet ist, betreiben darf.

Gegenstand des Verfahrens war die Absicht des Klägers zu Werbezwecken Kaffeetassen zu verbreiten. Diese sollten mit verschiedenen Bildern, Textzeilen sowie den Kontaktdaten seiner Kanzlei versehen sein.

Der erste Aufdruck zeigt eine Frau, die ein auf ihren Knien liegendes, schreiendes Mädchen mit einem Gegenstand auf das nackte Gesäß schlägt mit der Textzeile „Körperliche Züchtigung ist verboten (§ 1631 Abs. 2 BGB).“ Der zweite Aufdruck enthält den Text: „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“ und zeigt einen Mann, der einer auf seinen Knien liegenden erwachsenen Frau mit einem Gegenstand auf das entblößte Gesäß schlägt. Der dritte Aufdruck setzt sich zusammen aus einer fotografischen Abbildung einer jungen Frau, die sich erkennbar aus Verzweiflung den Mündungslauf einer Schusswaffe unter das Kinn hält, und der daneben angebrachten Textzeile: „Nicht verzagen, ... fragen.“

Der BGH stellte fest, dass die werberechtlichen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege sichern sollen. Mit der Stellung eines Rechtsanwalts sei im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stelle und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts sowie dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun habe.

Die Grenzen zulässiger Werbung seien überschritten, wenn die Werbung darauf abziele, gerade durch ihre reißerische und/oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, mit der Folge, dass ein etwa vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt werde oder gar nicht mehr erkennbar sei. Derartige Methoden

sein geeignet, die Rechtsanwaltschaft als seriöse Sachwalterin der Interessen Rechtssuchender zu beschädigen.

Die nach diesen Maßstäben bestehenden Grenzen der berufsrechtlich zulässigen Werbung überschritten aus der maßgeblichen Sicht der angesprochenen Verkehrskreise sämtliche streitbefangenen Aufdrucke.

g) Berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe von Handakten

In einem Verfahren, das auf einen Aufsichtsvorgang der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zurückgeht, hat der BGH in seinem Urteil vom 3.11.2014 (AnwSt (R) 5/14) die Ansicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestätigt, dass eine berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe von Handakten besteht. Das Anwaltsgericht Düsseldorf und der Anwaltsgerichtshof NRW hatten eine solche Pflicht abgelehnt.

Der BGH führt aus, dass zivilrechtliche Pflichten, die den Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung treffen, in Verbindung mit § 43 BRAO eine Berufspflicht sein können, wenn es sich um grobe Verstöße handle, welche die äußere Seite der Anwaltstätigkeit betreffen und mit einer gewissenhaften Berufsausübung und mit der Stellung des Rechtsanwalts nicht mehr vereinbar seien. Das sei bei der Verweigerung der Herausgabe der Handakten ohne rechtfertigenden Grund der Fall.

Dass es eine Berufspflichtverletzung darstelle, die Herausgabe der Handakte ungerechtfertigt zu verweigern, ergebe sich auch aus § 50 BRAO. § 50 Abs. 3 BRAO gewähre dem Rechtsanwalt in bestimmten Fällen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Regelung eines solchen Zurückbehaltungsrechts in der BRAO mache nur dann Sinn, wenn man

gleichzeitig für den Normalfall von einer berufsrechtlichen Herausgabepflicht ausgehe.

9. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im Januar 2011 hat die Schlichtungsstelle der deutschen Anwaltschaft offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Die erste Ombudsfrau der Rechtsanwälte ist die frühere Richterin am Bundesverfassungsgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Frau *Dr. Renate Jaeger*. Seit dem 25.4.2014 wird sie von *Wolfgang Sailer* als weiterem Schlichter unterstützt. *Wolfgang Sailer* war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter Rechtsanwalt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er in allen Instanzen tätig, zuletzt als Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, bis er 2012 in den Ruhestand versetzt wurde. Im März 2014 hat die Schlichtungsstelle ihren dritten Tätigkeitsbericht, der das Jahr 2013 umfasst, vorgelegt.

Die Frequentierung der Schlichtungsstelle ist beachtlich. Im Jahr 2013 gab es 996 neue Schlichtungsanträge (gegenüber 1.055 im Jahr 2012 und 878 im Jahr 2011). Aus unserem Kammerbezirk kamen 42 Schlichtungsanträge (43 im Jahr 2012 und 22 im Jahr 2011). 1.146 Verfahren konnten 2013 beendet werden. Hiervon waren 361 Verfahren unbegründet, 199 Verfahren unzulässig (kein Mandatsverhältnis, Rechtshängigkeit u.ä.), 381 Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet und in 205 Verfahren wurden Schlichtungsvorschläge unterbreitet. 109 Schlichtungsvorschläge waren erfolgreich.

10. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung

Die Fünfte Satzungsversammlung, deren Legislaturperiode am 1.7.2011 begonnen hat, hat im Jahr 2014 zweimal, nämlich am 5.5. und am 10./11.11.2014 getagt.

In der Sitzung am 5.5.2015 wurde nach langwierigen Verhandlungen die sog. „doppelte Treuhand“ untersagt. Abs. 1 von § 3 BORA erhielt hierzu einen neuen S. 2, der lautet:

„Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.“

Der Beschluss ist am 1.1.2015 in Kraft getreten.

In der Sitzung der Satzungsversammlung am 10./11.11.2014 wurde ein weiteres Thema „abgearbeitet“, welches die Satzungsversammlung bereits seit langer Zeit beschäftigt hat. Durch eine Änderung des § 2 BORA soll ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter nicht vorliegen, wenn diese „objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“.

Außerdem beschloss die Satzungsversammlung, dass die Angabe von Umsatz- und Erfolgszahlen unzulässig ist, wenn sie irreführend ist (§ 6 Abs. 2 S. 1 BORA-neu) und die Mandatsbearbeitung in angemessener Zeit erfolgen muss (§ 11 Abs. 1 BORA-neu). Letztlich wurden Änderungen der §§ 2 Abs. 3, 5 lit. m) S. 1 und 14 Nr. 2 FAO beschlossen.

Das Inkrafttreten der gefassten Beschlüsse hängt noch von der Zustimmung des BMJV und der Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen ab.

Die Legislaturperiode der Fünften Satzungsversammlung endet am 30.6.2015. Der Wahlausschuss zur Wahl der Sechsten Satzungsversammlung hat seine Arbeit bereits aufgenommen.

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Eine große Kammer wie die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Wir versuchen hier stets, den Sachverstand des Kammervorstands und der Geschäftsführung einzubringen, und können immer wieder erfreut zur Kenntnis nehmen, dass Stellungnahmen unserer Kammer (z.T. im Wortlaut) Eingang in die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer wie auch in Gesetzesbegründungen finden.

Den zweiten und noch wichtigeren „Aufgabenstrang“ einer Regionalkammer stellt aber das dar, was im weitesten Sinne als „Mitgliederverwaltung“ einerseits und Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums andererseits zu umschreiben ist.

1. Ersatzwahlen zum Vorstand

Im vergangenen Jahr ist Herr Kollege *Klaus Wiercimok*, der seit 28.04.1999 dem Vorstand angehörte, auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden. Aus dem Kreis der Syndikusanwälte wurde für ihn Herr Kollege *Dr. Philipp Voet van Vormizeele* aus Neuss neu in den Vorstand gewählt.

2. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Die Zahl der Rechtsanwälte steigt seit einiger Zeit nicht mehr so stark wie in früheren Jahren.

Am 31.12.2014 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.330. Der Netto-Zuwachs lag mit 0,49% deutlich niedriger als im Vorjahr (1,46%), und noch deutlicher unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Neben dem seit Jahren zu beobachtenden Trend dürfte hierfür die Entscheidung des BSG zu den Syndikusanwälten verantwortlich sein. Machte der Anteil der Syndikusanwälte in den vergangenen Jahren rund 25% bei den Neuzulassungen aus, sank dieser Wert im Jahr 2014 auf lediglich noch 16%. Noch ist es zu früh, eindeutige Rückschlüsse zu ziehen. Es scheint jedoch ein Trend einzusetzen, dass Syndizi auf eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten, weil eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nicht mehr erfolgt.

Insgesamt hat sich die Zahl der Kammermitglieder in den letzten 10 Jahren um 2.955 und damit um 31,52% erhöht. In den letzten drei Jahren lag der Zuwachs bei 470 (3,96%).

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 0,84% (gegenüber 2,72 im Jahr 2013, 3,36% im Jahr 2012 und 4,1% im Jahr 2011) auf 4.082 (= 33,24%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2014 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 376 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 28 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. 220 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 564 Rechtsanwälte schieden aus, davon 258 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 254 aufgrund

endgültigen Verzichts und 18 wegen Widerrufs der Zulassung. 34 Kollegen sind verstorben.

In 11 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen. Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2014 folgendes Bild: 7.257 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.511 im Bezirk des LG Duisburg, 515 im Bezirk des LG Kleve, 707 im Bezirk des LG Krefeld, 758 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.326 im Bezirk des LG Wuppertal.

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 15 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem – seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) – „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 50 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 43 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben 40 die neue Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Insgesamt stieg die Zahl der Anwalts-

Partnerschaftsgesellschaften auf 358. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 33 LLPs, die in Deutschland nach h.M. bis auf weiteres wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 682 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet, von denen 558 innerhalb und 298 außerhalb unseres Bezirks liegen. 111 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen.

3. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2014 fanden die übliche Kammerversammlung, 11 Präsidiumssitzungen und 11 Vorstandssitzungen statt.

a) Düsseldorfer Anwaltsessen

Von den Veranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer selbst durchgeführt hat, möchte ich besonders das Düsseldorfer Anwaltsessen hervorheben, das in seiner dritten Auflage 2014 eine erfolgreiche Fortsetzung fand. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwanglosem Informationsaustausch eingeladen. Zu unserer großen Freude sind dieser Einladung über 90 Gäste gefolgt, darunter der Justizminister des Landes NRW *Thomas Kutschatj*, die OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen*, der Generalstaatsanwalt *Gregor Steinforth*, die Präsidenten der sechs Landgerichte unseres Bezirks, die Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf, zahlreiche Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und viele weitere Persönlichkeiten, die der Rechtsanwaltskammer verbunden sind. Die Dinner-Speech hielt Herr *Volker Tripp* (politischen Referenten der Digitale Gesellschaft e.V.) zu dem Thema „In Sicherheit gewogen, mit Sicherheit verschaukelt?“.

Die rege Teilnahme und die äußerst positive Resonanz auf den Abend belegen, dass wir hier eine Tradition begründen konnten, die auch nächstes Jahr ihre Fortsetzung finden wird.

b) Weitere wichtige Veranstaltungen

Ich selbst, die Vizepräsidenten *Dr. Christian Schmidt*, *Dr. Karl-Heinz Göpfert*, *Dr. h.c. Rüdiger Deckers* und *Claus Jenckel*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie die Hauptgeschäftsführerin *Dr. Susanne Offermann-Burckart*, der Geschäftsführer *Thiemo Jeck* und der juristische Referent *Jörg Stronczek* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Parlamentarischer Abend der Bundesrechtsanwaltskammer am 16.1.2014 in Berlin
- „Anwaltsrichteressen“ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an 28.1.2014
- Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 26.2.2014 in Düsseldorf
- 68. Tagung der Gebührenreferenten am 29.3.2014 in München
- 108. Kammerversammlung am 30.4.2014 in Düsseldorf
- 140. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 23.4.2014 in Magdeburg
- Mitgliederversammlung 2014 des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht am 4.6.2013 in Köln

- Ordentliche Mitgliederversammlung des DAI am 14.6.2014 in Heusenstamm
- 65. Deutscher Anwaltstag vom 26. bis 28.6.2014 in Stuttgart
- 141. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 25.9.2014 in Köln
- 23. Deutscher EDV-Gerichtstag vom 24. bis 26.9.2014 in Saarbrücken
- 69. Tagung der Gebührenreferenten am 20.9.2014 in Braunschweig
- Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 30.10.2014 in Düsseldorf
- 5. Schatzmeisterkonferenz am 14.11.2014 in Berlin
- Sitzung des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 24.11.2014 in Berlin
- „Runder Tisch mit Syndikusanwälten“ am 25.11.2014 in der Kammergeschäftsstelle
- Mitgliederversammlung des IFB am 27.11.2014 in Nürnberg
- Symposium „Anwaltschaft und Anwaltsgerichtsbarkeit“ des Anwaltsinstituts an der Universität zu Köln am 28.11.2014 in Köln
- 29. Erfahrungsaustausch „Passgenaue Vermittlung“ am 4.12.2014 in der Kammergeschäftsstelle

c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – in ihrem Sitzungssaal die Vereidigung der in den jeweils letzten beiden Wochen neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Die frisch gebackenen Mitglieder werden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums auf ihre Berufspflichten „eingeschworen“. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens.

Die (meist, aber nicht immer) jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde und erst recht keine „Strafinstanz“, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht.

Besonders freuen wir uns, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen, was zeigt, dass die Zeremonie für viele Symbolcharakter hat und als Feier des ersten Schrittes in einen neuen Lebensabschnitt empfunden wird.

d) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder

Seit mehreren Jahren sind die von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine durchgeführten Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder ein fester Bestandteil des jährlichen Veranstaltungskalenders. Die Treffen finden regelmäßig im Meliá-Hotel, Ecke Freiligrathstraße/Inselstraße unweit der Kammergeschäftsstelle statt.

Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen

- Anwaltliches Berufsrecht – Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts
- Einstieg in den Anwaltsberuf
- Pflichtverteidigung – Chancen und Risiken
- Geschäftsgebühr – Vergütungsvereinbarung - Pflichtverteidigerhonorar

vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Diskussion und Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

Die beiden Veranstaltungen 2014 (am 26.2. und 30.10.) stießen wieder auf äußerst positive Resonanz der Teilnehmer. Wenig zufriedenstellend ist jedoch die Frequentierung insgesamt. Im Jahr 2014 nahmen von 443 Eingeladenen letztlich nur 63 (14,22%) den Termin wahr. Das verhältnismäßig geringe Interesse überrascht, da viele Berufsanfänger darüber klagen, dass es an allgemeinen Informationen zum Start in das Anwaltsdasein sowie an Kontakten zu Kollegen fehle.

Weil wir die Interessierten nicht bestrafen wollen, werden wir die Begrüßungsveranstaltung auch im Jahr 2015 beibehalten. Allerdings werden wir die Veranstaltung nur noch einmal jährlich am 5.11.2015 durchführen.

4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen (s.o.) und berufsrechtlichen Fragestellungen.

Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der Bundesrechtsanwaltskammer, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Sitzungen der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern (insbesondere aus den Niederlanden und Belgien) und vieles andere mehr. Auch im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer sind wir durch meinen Amtsvorgänger Herrn Kollegen *Alfred Ulrich* nach wie vor vertreten. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum sorgt außerdem für die ordnungsgemäße Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs sowie der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt gibt der Kammervorstand umfangreiche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben ab, die im engeren oder weiteren Sinne (auch) für die Anwaltschaft relevant sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

In den sieben Abteilungen des Vorstands werden entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen und vieles andere mehr behandelt. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder ist im Geschäftsverteilungsplan, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird, festgelegt (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsverteilungsplan“).

Bei der Bearbeitung von Aufsichtsangelegenheiten haben die Abteilungen seit Ende 2010 Unterstützung durch die Geschäftsstelle, in der der Geschäftsführer *Thiemo Jeck* und eine juristische Referentin (in Teilzeit) mit der Vorbereitung von Korrespondenz und Entscheidungsvorschlägen befasst sind.

b) Häufig gestellte Fragen

Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes zukünftiges Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine (vielleicht bereits angedrohte) Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer sei.

Während die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) bei reinen „Selbstanfragen“ fast immer unbürokratisch helfen kann, hängen die „Hilfsmöglichkeiten“ dann, wenn Dritte involviert sind, davon ab, wie weit eine Sache bereits gediehen ist. Ist eine Beschwerde gegen den Anfragenden bereits anhängig, wird man zumeist auf das schriftliche Verfahren verweisen müssen. Und betrifft die Besorgnis berufsrechtswidrigen Verhaltens einen Dritten, muss es in der Regel bei dem Hinweis bleiben, dass im Hinblick auf das Recht des möglichen Beschwerdegegners aus Art. 19 Abs. 4 GG konkrete Einschätzungen nicht möglich sind. Solange es aber um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen.

Zahlreiche Anfragen betreffen jedes Jahr das große Thema „Werbung“, (insbesondere die Gestaltung von Briefbögen, Kanzleischildern, Homepages, Mandantenrundschriften etc.), den Komplex „Interessenkollision/ Parteiverrat sowie Tätigkeitsverbote gem. der §§ 45, 46 BRAO“, den Umgang mit eigenen wie gegnerischen Mandanten und mit Berufskollegen auf der Gegenseite, die berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltskollegen und Angehörigen sozietätsfähiger Berufe und häufig auch die Beendigung einer solchen Zusammenarbeit, also die möglicherweise streitig geführte Auseinandersetzung einer Sozietät etc.

Häufig geht es bei Anfragen auch um die anwaltliche Schweigepflicht und ihre Grenzen. Dieses Thema wird insbesondere virulent, wenn ein Rechtsanwalt sich gezwungen sieht, seinen Mandanten auf Gebühreinzahlung zu verklagen, Regressforderungen des Mandanten zu begegnen oder sich gegen eine Beschwerde (oder sogar Strafanzeige) des Mandanten zur Wehr zu setzen.

Besonders schwierig ist das Zusammenspiel von anwaltlicher Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und moderner EDV-Technik, das sogar zur Bildung eines eigenen Ausschusses der Fünften Satzungsversammlung geführt hat. Keine Anwaltskanzlei kommt heute ohne modernes Computersystem aus, was dazu führt, dass auch entsprechende Berater und Softwarepartner beschäftigt werden, deren Zugriff auf die Kanzleidaten häufig weiter reicht, als dies die anwaltliche Schweigepflicht eigentlich zuließe. Die Satzungsversammlung hat mit der oben beschriebenen Änderung des § 2 BORA diesem Problem Rechnung getragen.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes verbindlich und fachgerecht beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam einen Fachanwalt für Informationstechnologierecht, den Kölner Kollegen *Klaus Brisch*, zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er hat mit seinen sachkundigen Gutachten und Beiträgen (siehe u.a. KammerMitteilungen 2/2012, S. 141 ff.) zu verschiedenen Einzelproblemen schon für manche Klarstellung gesorgt.

c) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2014 behandelte der Vorstand insgesamt 1.412 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.588 im Jahr 2013, 1.664 im Jahr 2012 und 1.681 im Jahr 2011).

Die sowieso rückläufigen Zahlen sind weniger beeindruckend, als es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man, wie viele Mandate von den mehr als 12.000 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern

dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Die Zahl scheint dann eher moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meist störungs- und beanstandungsfrei verläuft.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2014 wurden 27 Beschwerden zurückgenommen, 540 als unbegründet zurückgewiesen, 10 mit dem Hinweis abgeschlossen, es gehe um zivilrechtliche Fragen, für die der Vorstand nicht zuständig sei, und 875 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 94 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben – in der überwiegenden Zahl der Fälle einfach deshalb, weil der Beschwerdegegner auch nach mehrmaliger Aufforderung und Ausschöpfung der der Kammer zur Verfügung stehenden Zwangsmittel (Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld) keine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abgeben hat. Auch die Nichtbeantwortung von Kammeranfragen ist ein Berufsrechtsverstoß. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in 3 Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 10 kein Überhang gesehen. Nur in 37 Fällen mussten Rügen verhängt werden. In 6 Fällen wurde dem betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 301 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 42 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über 6 Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch

eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In zwei Fällen kam es nach Einlegung eines Einspruchs zu einer Aufhebung der Rüge.

Im Jahr 2014 kam es in 15 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen bis zu 20.000 Euro verhängt. In zwei Fällen wurde sogar auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erkannt. Letztgenannte Urteile sind jedoch noch nicht rechtskräftig, da die betroffenen Kollegen fristgerecht Berufung eingelegt haben.

Den meisten Eingaben liegen „lässliche Sünden“ zugrunde, die in den zivilrechtlichen und nicht in den berufsrechtlichen Bereich fallen und nicht zu berufsrechtlicher Ahndung führen. Dem betroffenen Rechtsanwalt bieten diese Fälle aber einen Anlass, sein Qualitätsmanagement zu überdenken.

Dagegen kommt eine berufsrechtliche Ahndung in Betracht, wenn der „säumige“ oder „schlampige“ Rechtsanwalt gegen die in § 11 BORA niedergelegte Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Unterrichtung des Mandanten oder die ebenfalls in § 11 enthaltene Verpflichtung, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten, verstößt oder über Honorarvorschüsse (§ 23 BORA) oder Fremdgeldeingänge (§ 4 Abs. 2 S. 6 BORA) verspätet abrechnet.

Ahndungswürdig sind natürlich immer beleidigende Äußerungen von Anwälten gegenüber Gegnern, Mandanten, Richtern etc., die verspätete oder unterbliebene Rücksendung von Empfangsbekanntnissen an Gerichte oder Behörden sowie die verspätete oder schlimmstenfalls ganz unterbliebene Auskehrung von Fremdgeld. Ein unseriöses Abrechnungsverhalten und insbesondere die nicht rechtzeitige Weiterleitung von Fremdgeld können für den Vorstand auch Indizien für

einen bereits bestehenden oder beginnenden Vermögensverfall des Mitglieds sein, die dann Anlass zu weiteren Ermittlungen geben und im schlimmsten Fall zu einem Widerruf der Zulassung führen können.

Bei Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) geht es nicht nur um schlechten Stil im Umgang von Kollegen miteinander, sondern auch und vor allem um die Gefahr einer Überrumpelung der Gegenpartei, die sich durch ihren eigenen Anwalt geschützt fühlen darf und muss. Der Kammervorstand nimmt Verstöße gegen § 12 BORA sehr ernst und verhängt hier – wenn sich der Vorwurf bestätigt – in der Regel eine Rüge. Mitunter werden die Angelegenheiten auch an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, die dann Anklage beim Anwaltsgericht erhebt.

Immer wieder kommt es zu erheblichen Verzögerungen der Zeugniserteilung durch Rechtsanwälte, denen ein Referendar zur Ausbildung in der Anwalts- oder der Wahlstage zugewiesen war. Eine verspätete Zeugniserteilung ist nicht zuletzt deshalb misslich, weil Referendaren, die nicht lückenlos sämtliche Stagenzeugnisse vorlegen können, eigentlich keine Zulassung zum Assessorexamen erteilt werden darf. Rechtsanwälte, denen hier erhebliche Versäumnisse vorzuwerfen sind, riskieren nicht nur eine aufsichtsrechtliche Maßnahme, sondern auch ihre Streichung aus der Liste derjenigen Anwälte, denen Referendare in der Anwaltsstage zugewiesen werden.

d) Schlichtungsverfahren

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtungsordnung findet sich auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer/Regelwerk“. Durch die Tätigkeit der

Schlichtungsabteilung kommt die Kammer ihrem Auftrag aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nach, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln.

Das Verhältnis einer Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin regelt § 5 Abs. 1 lit. b der Schlichtungsordnung, wonach ein Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer unzulässig ist, wenn die Streitigkeit Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist oder war. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen, kommt wegen § 191f Abs. 5 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 lit. a der Satzung der Schlichtungsstelle grundsätzlich nur die Anrufung der Schlichtungsabteilung der regionalen Rechtsanwaltskammer in Betracht.

Nach § 1 Abs. 1 der Schlichtungsordnung kann die Schlichtungsabteilung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sowie zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern angerufen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags und, soweit ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Antrag stellt, der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren hat im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren nochmals stark zugenommen. Es wurden 105 Verfahren (97 im Jahr 2013, 74 im Jahr 2012 und 63 im Jahr 2011) durchgeführt, die wie folgt endeten: 8 wegen Unzulässigkeit, 15 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags (z.B. weil Sachverhalt blieb unklar oder keine Aussicht auf Erfolg bestand), 11 mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, 24 mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags und 47 auf sonstige Weise. 55 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig.

Das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ist ein probates Mittel, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder die Frage, ob der Mandatsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Oft genügen bereits ein oder zwei Telefonate eines Mitglieds der Schlichtungsabteilung, um Fragen zu klären, Missverständnisse auszuräumen und verhärtete Fronten aufzubrechen. Der Mandant ist häufig schon beruhigt und zufriedengestellt, wenn ihm die Details einer anwaltlichen Gebührenrechnung von dritter Seite kompetent und verständlich erläutert werden. Und manches Kammermitglied sieht sich in der Lage, die Richtigkeit seines Standpunktes noch einmal zu hinterfragen, wenn ein kollegialer Rat neue Denkanstöße liefert. Dabei sind ein großes Plus der Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie durchgeführt werden.

e) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, geht in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahr 2014 lag sie bei 35 (gegenüber 47 im Jahr 2013, 48 im Jahr 2012, 49 im Jahr 2011 und 68 im Jahr 2010).

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass sich der Umgang mit dem RVG eingespielt hat und die Rechtsanwälte in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen mit ihren Mandanten schließen. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet. Auch durch das Inkrafttreten des 2.

Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes hat sich die Zahl der von der Kammer zu erstellenden Gebührengutachten nicht erhöht.

Viele im weitesten Sinne dem Gebührenrecht zuzuordnende Fragen – im letzten Jahr insbesondere auch zu den durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossenen Änderungen – werden tagtäglich auf telefonischem Weg an die Kammer herangetragen. Der Unterzeichner und die Hauptgeschäftsführerin Frau *Dr. Offermann-Burckart* sind hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermitteln gerne auch schon einmal Entscheidungen oder Kommentarstellen per Fax.

Außerdem berichtet die Kammer regelmäßig über aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen. Wichtige Entscheidungen werden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Gebührenrecht“).

f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird.

Im Jahr 2014 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 23 Überprüfungen vorgenommen. In den meisten Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes nach näherer Prüfung als unbegründet. In 3 Fällen haben Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen Unterlassungserklärungen abgegeben. In 2 weiteren Fällen hat die Kammer das Klageverfahren betrieben.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2014 war dies 17 Mal der Fall. In einem Fall hat der Betroffene gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Unterlassungserklärung abgegeben. Ein weiterer Fall wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben. Zweimal hat die Kammer das Klageverfahren betrieben. In den übrigen Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet.

5. Fachanwaltsangelegenheiten

Zu den wichtigsten und arbeitsintensivsten Tätigkeitsfeldern der Kammer gehört der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht 2014 gibt es 21 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann.

Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für jedes Fachgebiet einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre, sodass der Kammervorstand in regelmäßigen Abständen Neu- bzw. Wiederberufungen vorzunehmen hat. Insgesamt gibt es 70 ordentliche und 21 stellvertretende Ausschussmitglieder.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen. Vielfältige Informationen hält auch unsere Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) unter der Rubrik „Fachanwaltschaften“ vor.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2014 verlieh der Kammervorstand 140 Kolleginnen und Kollegen (6% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Es ergingen 23 positive Bescheide für Arbeitsrecht, 7 für Bank- und Kapitalmarktrecht, 13 für Bau- und Architektenrecht, 4 für Erbrecht, 13 für Familienrecht, 5 für Gewerblichen Rechtsschutz, 7 für Handels- und Gesellschaftsrecht, 3 für Informationstechnologierecht, 3 für Insolvenzrecht, 4 für internationales Wirtschaftsrecht, 10 für Medizinrecht, 11 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, 4 für Sozialrecht, 8 für Steuerrecht, 7 für Strafrecht, 2 für Transportrecht, 13 für Verkehrsrecht, 2 für Versicherungsrecht und 1 für Verwaltungsrecht. Im Berichtszeitraum mussten 3 Anträge endgültig zurückgewiesen werden.

Zum Stichtag 31.12.2014 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.610 und entsprach damit 21,17% der Gesamtmitgliederzahl. 474 Kolleginnen und Kollegen (= 18,16% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 56 Kolleginnen und Kollegen (= 2,15% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

719 Rechtsanwältinnen führen eine Fachanwaltsbezeichnung, was einem Prozentsatz von 27,55 entspricht. Den größten Frauenanteil gibt es mit

274 Kolleginnen (= 38,11%) nach wie vor bei den Familienrechtlern. Die Schlusslichter bilden aus Frauensicht das Agrarrecht und das Informationstechnologierecht, die von jeweils nur einer Kollegin besetzt werden.

b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Der Nachweis ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Bei einer wissenschaftlichen Publikationen muss beachtet werden, dass eine Veröffentlichung (erst und nur) für das Jahr ihres Erscheinens Geltung entfaltet. Eine gewisse Vorlaufzeit ist also einzukalkulieren.

Am 1.9.2014 ist eine Neufassung von § 15 FAO in Kraft getreten. Eine weitere Neufassung (nämlich die Erhöhung der geforderten Zeitstunden von 10 auf 15 und diverse Folgeänderungen) ist zum 1.1.2015 in Kraft getreten.

§ 15 Abs. 1 FAO-neu sieht gegenüber der früheren Fassung deutliche Erleichterungen vor.

Für die dozierende Teilnahme muss sich der Zuhörerkreis nicht mehr nur aus Rechtsanwälten und Volljuristen zusammensetzen. Es genügt bereits die Mitwirkung an einer „fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltung“, die ebenso der Vermittlung von Basis- wie von Fortgeschrittenen-Wissen dienen kann. Ausreichend sind somit auch die Tätigkeit als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften, Lehrtätigkeiten an einer Fachhochschule oder ein Vortrag vor Betriebsräten.

Keine Berücksichtigung findet (nach wie vor) die für die Vorbereitung auf einen Vortrag etc. aufgewendete Zeit. Hier kann allenfalls ein Skript oder Referat, das auch veröffentlicht wird, als wissenschaftliche Publikation einzustufen sein.

Anerkannt werden für die dozierende und die hörende Teilnahme auch „nicht-juristischen“, aber „fachspezifischen“ Veranstaltungen, die einen unmittelbaren Bezug zum Fachgebiet aufweisen (z.B. Seminare über die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr oder den Zusammenhang von Trinkverhalten und Blutalkoholkonzentration oder ein Vortrag, der sich mit originär medizinischen Fragestellungen befasst, die für den Fachanwalt für Medizinrecht von Interesse sind).

Für die hörende Teilnahme wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Veranstaltung „anwaltsorientiert oder interdisziplinär“ ist. Anerkannt werden deshalb Veranstaltungen, an denen außer Rechtsanwälten z.B. auch Familienrichter, Vertreter von Jugendämtern und Sachverständige teilnehmen.

Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen.

Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die die Fortbildungspflicht zunächst vergessen oder vielleicht auch verdrängen und sich erst nach mehrmaligem Bitten oder sogar erst nach Androhung des Widerrufs der Erlaubnis entschließen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Dies ist – angesichts der hohen Zahl von Fachanwälten – für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand und für die betreffenden Kollegen mit unnötigem Ärger und Stress verbunden.

Jeder Fachanwalt sollte deshalb möglichst frühzeitig zu Beginn eines Jahres planen, auf welche Weise und wann er seine Fortbildungspflicht erfüllen will. Auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet seit einigen Jahren erfolgreich Fortbildungsveranstaltungen (nicht nur) für Fachanwälte an (vgl. hierzu näher unter Ziff. 9 und Veranstaltungskalender 2015, der den KammerMitteilungen 4/2014 beigelegt war).

Ein Nachholen versäumter Fortbildung im Folgejahr, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z.B. weil ein bereits gebuchtes Seminar wegen Krankheit versäumt wurde oder eine Veranstaltung am Jahresende infolge zu geringer Anmeldungen kurzfristig abgesagt werden musste und dann kein Ersatz mehr zur Verfügung stand) in Betracht. In einem solchen Fall sollte rechtzeitig das Gespräch mit der Kammergeschäftsstelle gesucht werden.

Erfreulicherweise ist der Kammervorstand nur in sehr wenigen Ausnahmefällen gezwungen, in letzter Konsequenz eine Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterbliebener Fortbildung zu widerrufen. Denn letztendlich lassen sich die Fachanwälte doch überzeugen, die erforderliche Fortbildung zu betreiben und nachzuweisen. Wer sich hierzu – z.B. aus Altersgründen – auf Dauer nicht in der Lage sieht, sollte freiwillig auf den Titel verzichten. Die Möglichkeit, eine Fachanwaltsbezeichnung so wie den Rechtsanwaltstitel weiter zu führen, wenn aus Alters- und/oder Gesundheitsgründen auf die Zulassung verzichtet wurde (§ 17 Abs. 2 BRAO), besteht in Ermangelung einer entsprechenden Regelung nicht. Es gibt auch keinen „Fachanwalt a.D.“.

c) Die Fortbildungspflicht für angehende Fachanwälte gemäß § 4 Abs. 2 FAO

Auch Rechtsanwälte, die die besonderen theoretischen Kenntnisse auf einem Fachgebiet bereits erworben haben, den Fachanwaltsantrag aber erst in der Zukunft (nach Erreichen der erforderlichen Fallzahl) stellen wollen, müssen eine regelmäßige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO betreiben und nachweisen. Dies bestimmt § 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 FAO. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem ein Fachanwalts-Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden dabei angerechnet. Für außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse gilt § 4 Abs. 2 FAO entsprechend.

Das – auch einmalige oder sogar nur teilweise – Versäumen ausreichender Fortbildung hat weitreichende Konsequenzen. Es führt dazu, dass der Fachanwalts-Lehrgang oder die bislang außerhalb eines Lehrgangs erworbenen Kenntnisse ohne Heilungsmöglichkeit verfallen. Dies hat der Anwaltsgerichtshof NRW in einem Beschluss vom 28.8.2009 (1 AGH 14/09) festgestellt. Die Entscheidung betraf den Antrag einer Kollegin, der im Sozialrecht vier Fortbildungszeitstunden für ein Jahr fehlten. Auch eine Kulanzzeit über den 31. Dezember eines Jahres hinaus kann nicht gewährt werden. § 4 Abs. 2 FAO sieht insofern kein Ermessen des Kammervorstands vor. In belegten Härtefällen fordert eine verfassungskonforme Auslegung der Norm natürlich die Möglichkeit des Nachholens versäumter Zeitstunden. Der Düsseldorfer Kammervorstand nimmt einen entsprechenden Härtefall z.B. an, wenn eine schwerwiegende, ärztlich attestierte Erkrankung vorgelegen hat, die es dem (potenziellen) Antragsteller unmöglich machte, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, oder wenn ganz am Ende

eines Jahres eine fest gebuchte Maßnahme aus Gründen, die der (potenzielle) Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht absolviert werden konnte und sich wegen Zeitablaufs kein kurzfristiger Ausweichtermin mehr finden ließ. Die Darlegungs- und Beweislast liegt hier bei dem betreffenden Kollegen.

Fortbildungsnachweise i.S. von § 4 Abs. 2 FAO müssen nicht schon vor Antragstellung der Kammergeschäftsstelle zugeleitet werden. Aus verwaltungsrechtlichen Gründen ist es auch nicht möglich, dass die Kammer bereits im Vorfeld eines Antragsverfahrens verbindlich erklärt, eine bestimmte Fortbildungsmaßnahme und damit auch einen bestimmten Fachanwalts-Lehrgang anzuerkennen. Zu unverbindlichen Auskünften in diesem Zusammenhang ist die Kammergeschäftsstelle (Frau Hauptgeschäftsführerin *Dr. Offermann-Burckart*) aber natürlich gerne bereit.

6. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn er der Ansicht seines Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt (§ 18 Abs. 4 ARB 1994).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2014 auf Anfrage von
Rechtsschutzversicherungen 38 Schiedsgutachter benannt. Die

Benennung erfolgt in der Reihenfolge der hierfür geführten Liste. Hierdurch gewährleistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die unverzügliche Benennung eines Schiedsgutachters.

7. Das Q-Siegel der BRAK

Nicht nur für Fachanwälte sind Fortbildung und vor allem auch die Werbung mit absolvierter Fortbildung attraktiv, zumal § 43a Abs. 6 BRAO ohnehin jeden Rechtsanwalt ausdrücklich verpflichtet, sich fortzubilden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet seit einigen Jahren den Erwerb eines bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikats, des sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung) an. Mit dem Zertifikat „Qualität durch Fortbildung“ verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. So kann der Rechtsanwalt nicht nur in seiner Kanzlei mit der Urkunde werben, sondern beispielsweise auch auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten.

Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt, und potenzielle Auftraggeber erkennen sofort, dass sich dieser Rechtsanwalt besonders um seine Fortbildung bemüht.

Das Antragsformular und das dazugehörige Merkblatt mit ausführlichen Informationen (auch zu den zu erbringenden Fortbildungsaktivitäten) stehen unter www.brakfortbildungszertifikat.de zum Download bereit.

Das Zertifikat ist drei Jahre ab dem auf der Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – immer wieder verlängert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des

Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt bei der BRAK in Berlin, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Zertifikats nach vorheriger Übermittlung durch die BRAK der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegen auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate und die berufsrechtliche Ahndung einer unberechtigten Verwendung des Q-Siegels.

Zurzeit verfügen 76 (= 0,61%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

8. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen, weil es sich um einen Bereich handelt, in dem für die Anwaltschaft noch ein breites Tätigkeitsspektrum eröffnet werden kann. Die Entwicklung der Mediation wird durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz und verschiedene Aktivitäten auf europäischer Ebene weiter stark vorangetrieben.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der – auf Antrag – Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Der formlose Antrag auf Aufnahme ist an die Kammergeschäftsstelle zu richten.

Die Liste umfasst aktuell 208 Mitglieder und ist unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Mediation“, abrufbar. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass jemand, der im Suchservice nach dem Stichwort

„Mediation“ fragt, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt bekommt. Auf Anfrage verschickt die Geschäftsstelle die Liste auch per Post.

Es ist – vorerst – beabsichtigt, die Liste in ihrer bisherigen Form auch nach der Verabschiedung der Rechtsverordnung zur Festlegung der Voraussetzungen für den „zertifizierten Mediator“ weiterzuführen und für eine Aufnahme in die Liste die Voraussetzungen des § 7a BORA ausreichen zu lassen.

9. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2014 durchgeführt:

- 57 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI
- 3 RVG-Seminare unter Leitung des Unterzeichners
- 1 Veranstaltung zum Thema „Aller Anfang ist gar nicht schwer – Die typischen ersten Mandate“ unter Leitung der Kollegen *Karen Spillner* und *Jürgen Brinkamp*
- 2 ZPO-Seminare zum Thema „Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“ unter der Leitung des Vors. Richters einer Kammer für Handelssachen am LG München *Dr. Günter Prechtel*
- 5 Seminare zum Kanzleimanagement unter Leitung der Kollegen *David Fletcher, LL.M.*, *Hugo Groves, LL.M.*, *Dr. Thomas Lapp* und *Dr. Mark Niehuus* sowie Rechtsfachwirtin *Sabine Jungbauer* und Dipl.-Rechtspflegerin (FH) *Karin Scheungrab*

- 2 Begrüßungsveranstaltungen für neu zugelassene Kammermitglieder

und

- das Sachverständigen-Forum 2014 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 2.899 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) auch im Jahr 2015 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2014 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Die jeweils bis zum Jahresende noch ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage in der Rubrik „Veranstaltungen“. Es kann hier unmittelbar online gebucht und eine Einzugsermächtigung für die Teilnahmegebühren erteilt werden.

Sehr gut wurden auch im vergangenen Jahr die Veranstaltungen angenommen, die wir außerhalb von Düsseldorf durchgeführt haben. Wir werden uns deshalb 2015 wiederum in die „Fläche“ wagen und Veranstaltungen in Mönchengladbach und Wuppertal anbieten.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnah und kostengünstig genügen können.

10. Die KammerMitteilungen

Seit 2005 gibt die Rechtsanwaltskammer die „KammerMitteilungen“ heraus, die vierteljährlich (jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und kurz vor Weihnachten) erscheinen. Die Zeitschrift informiert über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles andere mehr.

In der Rubrik „Wortwechsel“ wurden auch im Jahr 2014 Interviews mit interessanten Gesprächspartnern geführt. Es waren dies der neue Präsident des Landgerichts Düsseldorf Herr *Dr. Bernd Scheiff*, der Vorsitzende Richter am BGH Herr *Prof. Dr. Thomas Fischer*, die neue Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf Frau *Angela Glatz-Büscher* und der Vermögensschadenhaftpflicht-Experte *RA Bertin Chab*.

Von besonderem praktischem Nutzen ist die Rubrik „Die Kammer rät“, die den Mitgliedern wertvolle Hinweise für die Bewältigung des Anwaltsalltags gibt. Im Jahr 2014 wurden die Themen „Zur Zurückhaltung bei anwaltlichen Mahnschreiben mit der Androhung ‚eine Strafanzeige zu erstatten‘ oder ‚den Staatsanwalt einzuschalten‘“, „Keine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung eines Empfangsbekanntnisses bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt?“, „Wohl und Wehe des E-Mail-Verkehrs“ und „Eingaben von Mandanten an die Rechtsanwaltskammer zu anwaltlichen Gebührenrechnungen“ behandelt.

Außerdem erschienen im vergangenen Jahr eine Vielzahl interessanter Aufsätze zu aktuellen Themen, darunter ein Beitrag zur aktuellen Justizpolitik des Präsidenten der BRAK *Axel C. Filges*, zwei Aufsätze zur Reform der Tötungsdelikte des Schriftführers der Rechtsanwaltskammer *Dr. h.c. Rüdiger Deckers*, ein Beitrag des Geschäftsführers der

Rheinischen Notarkammer *Christoph Sandkühler* zum elektronischen Rechtsverkehr und der dritte Teil eines ausführlichen Beitrages des Unterzeichners zu den Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen.

Seit 2009 können Mitglieder (und der Rechtsanwaltskammer nahe stehende Personen) in den KammerMitteilungen kostengünstige Kleinanzeigen schalten.

11. Die Newsletter

Die „KammerMitteilungen“ werden von Newslettern flankiert. Die Newsletter werden verschickt, um die Mitglieder zwischen den Erscheinungsdaten der Mitteilungsblätter mit besonders wichtigen aktuellen Informationen zu versehen.

Durch den Newsletter ist es dem Vorstand und der Geschäftsstelle möglich, sich zügig und kostengünstig an die Mitglieder zu wenden, um über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnlichem zu informieren.

Im Jahr 2014 sind insgesamt 6 Newsletter (am 22.4.2014, 19.5.2014, 12.8.2014, 11.9.2014, 10.12.2014 und 17.12.2014) erschienen.

12. Der Internet-Auftritt

Der Internet-Auftritt der Rechtsanwaltskammer erfreut sich – wie wir aus zahllosen positiven Rückmeldungen von Mitgliedern, Rechtsuchenden und z.B. auch Journalisten wissen – hohen Zuspruchs und großer Beliebtheit.

Der Internet-Auftritt konzentriert sich auf die sachlichen Inhalte. Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle – allen voran der Hauptgeschäftsführerin *Dr. Offermann-Burckart* und der Mitarbeiterin *Stephanie Meyer* – durchgeführt.

a) Inhalt und Handhabung

Zurzeit kann der Benutzer zwischen 18 Rubriken mit jeweils zahlreichen Unterrubriken wählen. Wer z.B. das Stichwort „Berufsrecht“ anklickt, findet 24 Unterrubriken zu wichtigen und aktuellen berufsrechtlichen Themen sowie weiterführende Hinweise.

b) Der Suchservice

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice, den wir in regelmäßigen Abständen z.B. mit Flyern bewerben, wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleiadresse und den sonstigen Kontaktdaten im Suchservice verzeichnet. Fachanwaltsbezeichnungen, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

oder vereidigter Buchprüfer sind außerdem per se eingestellt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 143 Rechtsgebiete und 37 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils 3 benannt werden können.

Mitglieder, die bisher noch keine Schwerpunktbereiche und/oder Sprachkenntnisse angegeben haben, können (und sollten) dies unter www.rak-ddorf-suchdienst.de/backend tun. Nähere Informationen finden sich unmittelbar im Internet.

c) Die Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer unter dem Motto „Die Kammer verbindet“ im Februar 2008 ins Netz gestellt hat.

Die Handhabung ist auch hier denkbar einfach. Eine eigene „Anzeige“ mit einem Angebot oder Gesuch stellt man unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse/backend ein. Die Suche nach „Anzeigen“ erfolgt unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Kanzlei- und Stellenbörse“.

Wem die Suchparameter der Kanzlei- und Stellenbörse zu holzschnittartig sind, hat alternativ die Möglichkeit, in den KammerMitteilungen kostengünstig individuelle Anzeigen zu schalten.

d) Die Pflichtverteidiger-Liste

Durch das „*Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts*“ (BGBl. I S. 2274), das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist, ist die Vollstreckung von

Untersuchungshaft oder einer einstweiligen Unterbringung zu den in § 140 StPO aufgeführten Gründen für eine Pflichtverteidigerbestellung beigefügt worden. Dadurch ist das Bedürfnis Betroffener, zu erfahren, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, und wie diese Anwälte kontaktiert werden können, deutlich gestiegen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine (nach Landgerichts-Bezirken unterteilte) Pflichtverteidiger-Liste erstellt, die im Internet abrufbar ist.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden nur Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Den nach LG-Bezirken unterteilten Einzellisten ist eine Gesamtliste für den ganzen OLG-Bezirk vorangestellt.

Die Pflichtverteidiger-Liste ist jedoch – wie die Mediatoren-Liste (siehe hierzu schon oben unter Ziff. 8) – mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Teilbereichen der Berufstätigkeit“, „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer faxen.

e) Die § 135 FamFG-Liste

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 des „*Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*“ anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen. Das Gespräch selbst ist noch keine Mediation. Es hat lediglich den Zweck, über Mediation und andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung aufzuklären.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Mediation/Kostenloses Infogespräch“, eine entsprechende Namensliste.

Die Handhabung dieser Liste ist ähnlich wie bei der Pflichtverteidiger-Liste. Aufgeführt sind Name und Kanzleianschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Familienrecht und der eventuelle Zusatz „Mediator/Mediatorin“. Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermittelt werden kann, welche der aufgeführten Anwälte über besondere Sprachkenntnisse verfügen.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf faxen.

f) Der Podcast

Zu den Dingen, die uns viel Freude machen, gehört der Podcast. Über den Button „RAK info to go“ auf unserer Internetseite, können Aufsätze und wichtige Beiträge aus den KammerMitteilungen kostenlos heruntergeladen werden. Ohne zusätzliche Zeit zu investieren, können somit sogar unterwegs (z.B. im Pkw) die Informationen aus den Mitteilungsblättern abgerufen werden.

Die Aufzeichnungen werden mit geringem Aufwand und völlig kostenneutral in der Kammergeschäftsstelle erstellt. Als Sprecherin fungiert die Hauptgeschäftsführerin *Dr. Susanne Offermann-Burckart*.

g) Intranet-Foren

Für die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Kammervorstands, die Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse und die Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften hat die Kammer Düsseldorf jeweils ein Intranet-Forum eingerichtet. Den Kolleginnen und Kollegen wird durch diese Foren der Kontakt mit der Kammergeschäftsstelle und untereinander erleichtert. Die Resonanz lässt nach wie vor leider zu wünschen übrig. Dies deckt sich allerdings mit Erfahrungen, die auch andere Institutionen machen.

Seit 2009 haben die Vorstandsmitglieder und seit 2014 auch die Richter am Anwaltsgericht exklusiv Gelegenheit, auf sämtliche die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betreffende Entscheidungen des Anwaltsgerichts Düsseldorf, des Anwaltsgerichtshofs NRW sowie des Anwaltssenats des BGH, die seit Januar 2009 ergangen sind, zuzugreifen und z.B. auch nach Stichworten zu suchen. Das soll eine

Vereinheitlichung der „Rechtsprechung“ in unserem Kammerbezirk erleichtern.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein mühsames Geschäft, weil die oft komplizierten (und/oder „langweiligen“) Themen, die die Anwaltschaft bewegen, gerade im digitalen Medienzeitalter schwer zu vermitteln sind, und wir außerdem stets unter Lobbyismus-Verdacht geraten. Es kostet viel Zeit und Kraft, Journalisten für bestimmte Themen überhaupt zu begeistern und dann auch noch für eine „gute“ Presse zu sorgen.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir trotz der genannten Probleme ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut, das es uns ermöglicht, den Kontakt mit der Öffentlichkeit herzustellen.

Im letzten Jahr wurden eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht, die im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Presse“, abrufbar sind.

Mitglieder des Kammervorstands und die Hauptgeschäftsführerin stehen regelmäßig Vertretern regionaler und überregionaler Medien Rede und Antwort. Häufig münden diese Kontakte in Rundfunk- und Fernsehinterviews eines unmittelbaren Kammervertreters oder eines sachkundigen Gesprächspartners, den wir vermitteln. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, hier eine gute und qualifizierte Präsenz zu zeigen und den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen

Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen. Manchmal stoßen aber auch wir an unsere natürlichen Grenzen. Aber selbst in einem solchen Extremfall können wir mit schriftlichem Material und der Benennung eines fachkundigen Kollegen zumindest „erste Hilfe“ leisten.

b) Sonstiges

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Zu diesen Politikern zählte im vergangenen Jahr insbesondere der nordrhein-westfälische Justizminister *Thomas Kutschaty*, der aufgrund seiner eigenen Erfahrungen als Rechtsanwalt einen besonderen Zugang zu den Sorgen und Nöten unseres Berufsstandes hat. Häufige Begegnungen gab es – z.B. im Rahmen der Parlamentarischen Abende von BRAK und DAV – außerdem mit dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz *Heiko Maas*. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran der OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge im Zuge persönlicher Kontakte auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Dies zeigt sich immer wieder, wenn die drei Kammern Hamm, Köln und Düsseldorf zusammen – häufig sogar auf demselben Briefbogen, der die Logos und Namenszüge aller Kammern vereint – gemeinsame Positionen vertreten und den politischen Ansprechpartnern zu Gehör bringen. Im Jahr 2014 wurde zudem eine gemeinsame Präsidiumssitzung durchgeführt.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland pflegt. Hervorzuheben ist hier erneut die enge Verbundenheit mit belgischen und niederländischen Kammern sowie mit der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

14. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit und insbesondere von seinen „Kunden“ wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut (oder schlecht) der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier keine Abschottungspolitik zu betreiben, sondern aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden, die dort auch bestehen können.

Seit Inkrafttreten der letzten Juristenausbildungsreform bzw. des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes vom 1.7.2003 beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

a) Die universitäre Ausbildung

Die erwähnte Juristenausbildungsreform sah eine verstärkte Beteiligung der Anwaltschaft nicht erst in der Referendarzeit, sondern bereits während des Studiums vor. Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studenten und Studentinnen mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

Zum fünften Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. zwischen dem 4.8. und dem 12.9.2014 das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni.

Das Praktikumsprogramm kombiniert die Ausbildung durch erfahrene und hochqualifizierte Referenten mit der praktischen Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei. Der Mehrwert im Vergleich zu einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass die theoretisch vermittelten Erkenntnisse während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können.

Dies garantiert, dass die Studierenden in besonderer Weise einen umfassenden und authentischen Einblick in das Berufsbild des Rechtsanwaltes erlangen.

Die sechs Theorietage umfassen u.a. die Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“ und „Das verwaltungsrechtliche Mandat“. Dabei werden Vortrags- und Referatsteile durch Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ergänzt.

An dem Programm nahmen 2014 51 Studierende teil. Die Teilnehmerzahl hat sich damit im Vergleich zu den vergangenen Jahren erhöht.

Den Teilnehmern wird die durchgängige Teilnahme an Theorie und Praxis durch ein besonderes Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät *Prof. Dr. Horst Schlehofer* und des Unterzeichners bestätigt.

Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm hat einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer und der Juristischen Fakultät. Die Planungen für das sechste duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm in diesem Jahr laufen bereits auf Hochtouren. Die Termine werden frühzeitig auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) unter der Rubrik „Anwaltspraktikum“ bekanntgegeben.

b) Die Referendar-Ausbildung

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und –

ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 186 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig werden oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit bereithalten. Dieser große „Fundus“ ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß ein Zuschussgeschäft. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen, die sich aktuell auf 30 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 25 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur belaufen.

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern.

So konnten durch die von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geforderte Abschaffung des lange Zeit in Düsseldorf üblichen Einführungslehrgangs zu Beginn der Anwaltsstage Redundanzen vermieden und das frei gewordene „Zeitkontingent“ sehr viel sinnvoller den einzelnen Ausbildungsmodulen zuzuschlagen werden.

Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

Hilfreich für die Gestaltung der Inhalte ist nach wie vor das schon im Jahr 2006 von Vertretern der Gerichte und der Rechtsanwaltskammer gemeinsam entwickelte Curriculum, das allen AG-Leitern an die Hand

gegeben wird und sicherstellen soll, dass die Referendare in sämtlichen Arbeitsgemeinschaften der sechs Landgerichts-Bezirke einheitlich ausgebildet werden.

c) Referendarskripten der Rechtsanwaltskammer

Zur Unterstützung der Referendare wie der anwaltlichen AG-Leiter gibt die Kammer eigene Skripten im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht heraus. Als Partner fungiert hier der Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln.

Es existieren insgesamt drei Skripten, nämlich

- *Leonora Holling*, Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2010
- *Rüdiger Deckers*, Anwaltsstation Strafrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2011
- *Janbernd Wolfering/Magdalena Schäfer*, Anwaltsstation öffentliches Recht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2012.

Die Skripten sind im Handel zum Preis von 29,80 Euro erhältlich. Sie werden allen aktiven AG-Leitern von der Kammer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Resonanz sowohl der Referendare als auch der AG-Leiter ist äußerst positiv.

d) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zurzeit

ist dort für uns die Kollegin *Dr. Ute Ploch-Kumpf* im Rahmen einer Halbtagsstelle tätig. Zu ihren Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen.

Frau *Dr. Ploch-Kumpf* war maßgeblich an der Entwicklung anwaltlicher Klausuren mit rechtsgestaltenden Elementen (sog. Kautelarklausuren) beteiligt. Bislang herrschte die Praxis vor, im Rahmen der Anwaltsklausuren (§ 51 Abs. 2 S. 2 JAG) fast ausschließlich die Fertigung eines Schriftsatzes an ein Gericht zu fordern. Dadurch wird die anwaltliche Tätigkeit, die zu einem großen Teil aus der außergerichtlichen – häufig mit rechtsgestaltenden Elementen verbundenen – Wahrnehmung von Mandanteninteressen besteht, nicht umfassend abgebildet.

e) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 22 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

15. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Jahr 2014 wurden 325 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 335 im Jahr 2013, 331 im Jahr 2012, 354 im Jahr 2011 und 358 im Jahr 2010). Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2013 sind die Zahlen wieder rückläufig.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst, die sich in einem „Büroberuf“ wie dem des Rechtsanwaltsfachangestellten besonders negativ bemerkbar macht. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Ansonsten werden wir in einigen Jahren einen erheblichen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (etwa bei Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. Um geeigneten Nachwuchs für eine Ausbildung gewinnen zu können, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im vergangenen Jahr einen Ausschuss „Attraktivität des Ausbildungsberufes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten“ geschaffen, der sich mit der Zukunft des Ausbildungsberufes in unserem Bezirk beschäftigt.

Neben der Ausschussarbeit wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2014 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil, im Jahr 2014 z.B. an

- dem Berufsinfortag der Realschule Hackenbroich am 25.3.2014 in Dormagen,
- dem Infotag der Kaufmannsschule Krefeld am 6.5.2014 in Krefeld,
- dem 6. Berufsinfortag im Leo-Statz-Berufskolleg am 5.6.2014 in Düsseldorf,
- dem „Day vor Future 2014“ im Hans-Böckler-Berufskolleg am 26.6.2014 in Oberhausen,
- der „vocatium 2014“ Fachmesse für Ausbildung und Studium am 1./2.7.2014 in Düsseldorf,
- der 24. Ausbildungsbörse in der Wuppertaler Stadthalle am 18.9.2014 in Wuppertal,

und

- der Veranstaltung „Berufe live“ am 28./29.11.2014 in der Messehalle 8a in Düsseldorf.

In intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Naturgemäß sind die Hierarchien in einer Anwaltskanzlei eher flach. Allerdings gibt es in den meisten Kanzleien auch heute noch den Büroleiter oder Bürovorsteher. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der

Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Voraussetzung ist eine zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r). Besonders qualifizierte Teilnehmer können eine Art Stipendium im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Die Mittel für dieses Programm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Im letzten Jahr legten 59 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab. Aktuell absolvieren 57 Teilnehmer in 3 Kursen die Ausbildung.

Um weitere „Werbung“ für den Ausbildungsberuf zu betreiben und besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten sog. Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau *Sarah Ingenfeld* aus der Kanzlei Taylor Wessing PartG mbB (Ausbilder: RA *Dr. Sascha Grosjean* und RA *Olaf Kranz*).

16. Die Kammergeschäftsstelle

Die Zentrale der Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden.

Die einzelnen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Zurzeit sind bei der Kammer die Hauptgeschäftsführerin, der Geschäftsführer, 2 Juristische Referenten (davon eine mit einer Dreiviertelstelle) und 17 Sachbearbeiter beschäftigt, von letzteren 4 in Teilzeit. Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf damit einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Die Kontinuität der Arbeitsverhältnisse ist erfreulich hoch. Allerdings hat es im Jahr 2014 kleinere Fluktuationen gegeben, weil zwei Sachbearbeiterinnen ihren Erziehungsurlaub angetreten haben und eine Sachbearbeiterin auf eigenen Wunsch die Kammer verlassen hat.

Der insgesamt niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert.

Besonders positiv wirkt sich kontinuierlich das im Jahr 2008 eingeführte Dokumentenmanagementsystem (DMS) aus. Die Kammergeschäftsstelle hat den Schritt zum papierlosen Büro vollzogen. Sie arbeitet konsequent mit den neuen Möglichkeiten, was zu erheblichen Erleichterungen führt, über die ich im Tätigkeitsbericht 2012 bereits eingehend berichtet habe. Mit der DATEV in Nürnberg hat die Rechtsanwaltskammer überdies einen Partner gefunden, der die höchstmögliche Sicherheit und Zukunftsfestigkeit des Systems garantiert.

Mit diesen Darstellungen möchte ich es bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2014 ein gutes Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 22. April 2015, um 16.00 Uhr im Industrie-Club zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

*Ihr Herbert P. Schons
Präsident*

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr 2014
verstorbenen Mitglieder

Clemens Grobel, Wuppertal, gestorben am 03.01.2014

Peter Wirtz, Duisburg, gestorben am 07.01.2014

Ulrich Hartmann, Düsseldorf, gestorben am 13.01.2014

Eberhard Rogge, Duisburg, gestorben am 28.01.2014

Werner Haak, Erkrath, gestorben am 06.02.2014

Bernhard L. Langemeyer, Düsseldorf, gestorben am 02.03.2014

Dr. Antonius Gathen, Mönchengladbach, gestorben am 10.03.2014

Dieter Lohrenz, Kaarst, gestorben am 14.03.2014

Paul Georg Schimmann, Düsseldorf, gestorben am 19.03.2014

Rainer Rauch, Düsseldorf, gestorben am 02.04.2014

Torsten Schmidt, Neuss, gestorben am 13.04.2014

Frank Willer, Neuss, gestorben am 18.04.2014

Jörg Sons, Düsseldorf, gestorben am 23.04.2014

Hartfried Turk, Emmerich, gestorben am 13.05.2014

Otto Schulze-Rautenberg, Duisburg, gestorben am 21.05.2014

Dr. Peter Jousen, Duisburg, gestorben am 19.07.2014

Dr. Dr. h.c. Kurt Wessing, Düsseldorf, gestorben am 04.08.2014

Dr. Peter Kirchhartz, Kaarst, gestorben am 24.08.2014

Hans-Joachim Ahnert, Düsseldorf, gestorben am 12.09.2014

Ernst-Joachim John, Wuppertal, gestorben am 14.09.2014

Achim Richter, Mönchengladbach, gestorben am 14.09.2014

Dr. Ralph Lingens, Düsseldorf, gestorben am 20.09.2014

Dr. Gottfried Teipel, Krefeld, gestorben am 26.09.2014

Peter Will, Kleve, gestorben am 11.10.2014

Beate Gronover, Moers, gestorben am 18.10.2014

Dr. Hans Parche, Düsseldorf, gestorben am 21.10.2014

Manfred Hering, Meerbusch, gestorben am 31.10.2014

Werner Schnipper, Düsseldorf, gestorben am 03.11.2014

Michael Petri, Neuss, gestorben am 08.11.2014

Lothar Diehl, Düsseldorf, gestorben am 11.11.2014
Reinhard Thoenissen, Kevelaer, gestorben am 13.11.2014
Winfried Helpenstein, Meerbusch, gestorben am 18.11.2014
Dieter Strohmenger, Krefeld, gestorben am 19.11.2014
Klaus Reuter, Krefeld, gestorben am 08.12.2014
Wolfgang D. Lutze, Hilden, gestorben am 12.12.2014
Dirk KÜchmeister, Duisburg, gestorben am 17.12.2014
Dr. Hans-Dieter Carl, Düsseldorf, gestorben am 18.12.2014
Dr. Josef Pauli, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 18.12.2014
Jürgen Schada von Borzyskowski, Jüchen, gestorben am 30.12.2014

